This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HD
7708
.G8J2

UC-NRLF
$B 94 907
D
'08
3J2

Der Kampf gegen die Wohlfahrtseinrichtungen in Grossbetrieben.

Kritische Bemerkungen zu der Schrift von Dr. Adolf Günther über „Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen".

Von

Dr. phil. Alfred Jacobssohn.

Leipzig
Verlag von C. L. Hirschfeld
1910.

REESE LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Der Kampf gegen die Wohlfahrtseinrichtungen in Grossbetrieben.

Kritische Bemerkungen zu der Schrift von Dr. Adolf Günther über „Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen“.

Von

Dr. phil. Alfred Jacobssohn.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Leipzig
Verlag von C. L. Hirschfeld
1910.

HD 7708
.G8J2

Alle Rechte vorbehalten.

asb 11-23-14

Vorwort.

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit bildet die Schrift von Dr. Adolf Günther über „Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen" (München 1909, M. Riegersche Universitätsbuchhandlung), die ich als Nationalökonom und Beamter der Firma Fried. Krupp A. G. in Essen/Ruhr mit doppeltem Interesse gelesen habe, weil sie ihr sozialwissenschaftliches Thema unter fortwährender Bezugnahme auf die Arbeiterverhältnisse bei Krupp behandelt.

Zu meinen dienstlichen Aufgaben gehört irgendeine schriftstellerische Betätigung nicht. Daher ist denn auch diese Arbeit aus meinem persönlichen Entschluß entstanden und von mir selbständig verfaßt worden. Ich — und ich allein — trage daher die volle Verantwortung für jedes Wort in dieser Schrift.

Trotzdem wird man der Meinung sein, daß meine Ausführungen, wo sie Gebiete berühren, auf denen die Firma Krupp ein Interesse hat, mit doppelter Strenge auf ihre Objektivität hin geprüft werden müssen. Diesen Standpunkt halte ich für durchaus berechtigt. Dagegen wäre es unbillig, wenn man meine Arbeit, obwohl sie mit dem Anspruch, eine wissenschaftliche zu sein, auftritt, ohne sachliche Prüfung als Parteischrift abtun wollte, lediglich weil ich ein Beamter der Firma Krupp bin.

Düsseldorf, November 1909.

Dr. phil. ***Alfred Jacobssohn.***

209453

Inhalt.

		Seite
I.	A. Einleitung	1
	B. Kritische Bemerkungen zur Schrift von Dr. Adolf Günther über „Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen“	2
II.	1. Zum 1. Kapitel der Güntherschen Schrift: „Die gegenwärtige Situation“	2
	2. Zum 2. Kapitel der Güntherschen Schrift: „Der Streit um die Werkspensionskassen“	29
III.	a) „Der juristische Gesichtspunkt“	29
IV.	b) „Der versicherungstechnische Gesichtspunkt“ .	49
V.	C. Soll gegen den Beitragsverfall bei Werkspensionskassen auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung vorgegangen werden?	54

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF

I.

Der Verein für Sozialpolitik behandelte in seiner Mannheimer Tagung im September 1905 u. a. „Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben". Zur Vorbereitung dieser Verhandlungen erschien in den Schriften des genannten Vereins ein Band über „Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich". Der Berichterstatter über die deutschen Verhältnisse war Dr. Adolf Günther, und über die französischen referierte René Prévôt; beide Arbeiten erheben, wie Professor Brentano in seinem Vorwort zu jenem Bande ausführt, keinen Anspruch auf Vollständigkeit. „Allein," so fuhr er fort, „was hier geboten wird, dürfte ausreichen, um in der Frage, um die es sich handelt, ein auf Tatsachen begründetes Urteil zu ermöglichen." Aus diesem Satz geht hervor, daß Brentano nicht daran zweifelte, daß alles, was in diesem Buche als tatsächliches Material gegeben wird, auch den wahren Verhältnissen wirklich entspricht, eine Voraussetzung, die man ja wissenschaftlichen Büchern im allgemeinen entgegenzubringen pflegt. Tatsächlich ist denn auch bei allen Gelegenheiten, bei denen in der Öffentlichkeit über Wohlfahrtseinrichtungen von deutschen Arbeitgebern gesprochen wurde, das Günthersche Buch als eine Quelle benutzt worden, deren Tatsachenmaterial nicht in Zweifel gezogen wurde. In letzter Zeit nun wurden besonders diejenigen Teile des Buches wiederholt zitiert, die sich mit den Werkspensionskassen beschäftigen, einem Gegenstande, dem sich ja neuerdings das öffentliche Interesse zugewandt hat.

Als die Firma Krupp im vorigen Jahr das Material zur Beurteilung der Prozesse, die in der Angelegenheit ihrer Pensionskassen anhängig gemacht worden waren, der Öffentlichkeit unterbreitete, konnte sie es nicht unterlassen, in der Broschüre „Zum Streit um die Werkspensionskassen" an mehreren Stellen auf unrichtige Behauptungen tatsächlicher Natur hinzuweisen, die Günther in dem genannten Werk über die Pensionskasse für die Kruppsche Gußstahlfabrik aufgestellt hat, denn die von seiten der Arbeiter um ein Gutachten gebetenen Gelehrten hatten einige den Tatsachen nicht entsprechende Stellen des Güntherschen Buches als Argumente benutzt. Die zahlreichen Irrtümer, die in Günthers Buch hinsichtlich der

Kruppschen Pensionskasse enthalten sind und über die man Näheres an verschiedenen Stellen der Schrift von Otto Heinemann „Die Pensionskasse für die Gußstahlfabrik der Firma Fried. Krupp Aktiengesellschaft in Essen“ (II. Ausgabe 1908) nachlesen kann, rechtfertigen den in der Broschüre der Firma Krupp gebrauchten Satz, „daß das Buch (Günthers), wenigstens für die Verhältnisse der Kruppschen Pensionskasse, keineswegs als eine zuverlässige Quelle betrachtet werden kann“.

Gegen diese Kritik wendet sich Dr. Günther recht ausführlich in einem Vortrag über „Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen“, den er im Mai d. J. im Sozialwissenschaftlichen Verein der Universität München gehalten hat und der dann im Druck erschienen ist. Da es nun wahrscheinlich ist, daß auch diese neue Schrift Günthers in der weiteren Debatte über die Werkspensionskassen benutzt werden wird, erscheint es angezeigt, die darin enthaltenen Angaben tatsächlicher Art einer Nachprüfung zu unterziehen. Dies zu tun, ist die Hauptaufgabe der nachstehenden Ausführungen. Indessen bringt es die Natur der Sache mit sich, daß sie an manchen Stellen erheblich darüber hinausgehen werden.

II.

Dr. Günther hatte, bevor er sein erstes Buch schrieb, auf einer Studienreise auch die Wohlfahrtseinrichtungen der Firma Krupp sich angesehen, und in seiner neuesten Schrift spricht er von diesem Besuch. Dabei behauptet er, daß er in dem für ihn wichtigsten Punkte, nämlich über die Frage, „wie die Beitragsrückerstattung, die das Statut (der Pensionskasse) grundsätzlich verbietet, in der Praxis gehandhabt werde“, durch den Herrn, der ihn durch die Gußstahlfabrik führte, „u n r i c h t i g i n f o r m i e r t wurde“. Allerdings, fügt Günther hinzu, sei er davon überzeugt, daß dies im besten Glauben geschehen sei; „noch mein Korrekturbogen“, fährt er fort, „enthielt eine dahin gehende Notiz; die Härten erschienen hiernach, was n i c h t zutrifft, in der Praxis als beseitigt“. Der Sachverhalt, auf den Günther hier anspielt, ist der, daß der betreffende Herr ihm gesagt hat, die Härten, die durch die Verweigerung der Beitragserstattung entstehen könnten, würden dadurch beseitigt, daß die Firma in den betreffenden Fällen eine freiwillige Zuwendung in ungefährer Höhe der geleisteten Beiträge gewährt. Günther ist nun offenbar der Ansicht, daß die Firma

nicht in allen Fällen einspringt, in denen seiner Meinung nach eine Härte vorliegt. In Wahrheit ist also eine Meinungsverschiedenheit darüber vorhanden, in welchen Fällen von einer Härte zu sprechen ist, und Günther hätte daher in zutreffender Ausdrucksweise nur sagen dürfen, daß der betreffende Herr hierüber offenbar eine andere Meinung hat als er selbst. Dagegen scheint es doch recht mißverständlich zu sein, wenn man hier von einer unrichtigen Information redet, denn dieser Ausdruck scheint den Vorwurf zu erheben, daß der betreffende Herr unrichtige Angaben tatsächlicher Art gemacht hat, während er doch im schlimmsten Fall Tatsachen falsch beurteilt hat. Wenn Günther dann fortfährt, er halte es „für eine Notwendigkeit, daß man sich in beiden Lagern zu informieren sucht", so wird ihm das niemand bestreiten. Aber man wird vielleicht hinzusetzen dürfen, daß es nicht genügt, wenn man sich über einige Punkte eines Themas bei der einen und über andere Punkte bei der andern Partei erkundigt, sondern daß man besser daran tut, sich über die gleichen Punkte sowohl hier, als auch da zu informieren. Daß Günther das nicht getan hat und wie sehr dadurch sein Buch beeinflußt wird, darüber wird weiter unten zu sprechen sein.

An der ersten Stelle, an der Günther von der oben erwähnten Veröffentlichung der Firma Krupp spricht, wendet er sich dagegen, daß ihm dort unzutreffende Darstellung zweier Einzelfälle vorgeworfen und an späterer Stelle gesprochen wird von den „wenigen Paradefällen, die regelmäßig übertrieben und agitatorisch entstellt sind". Er fragt, ob letztere Bemerkung „taktisch richtig ist", angesichts dessen, daß in den letzten Prozessen von 3 Arbeitern Pensionskassenbeiträge in Höhe von 152, 410 und 623 ℳ zurückgefordert werden. Ob die zitierte Bemerkung taktisch richtig ist, ist doch wohl ganz nebensächlich. Die Hauptsache ist, ob diese Bemerkung faktisch richtig ist. Hätte Günther die oben erwähnte Schrift von Heinemann sich beschafft, auf die die Kruppsche Broschüre mehrfach hinweist, so hätte er darin finden können, in welchen Punkten seine Darstellung jener beiden Einzelfälle unrichtig ist. Hier sei zunächst erwähnt, daß es allerdings zutreffend ist, wenn behauptet wird, daß die wenigen Paradefälle regelmäßig übertrieben und agitatorisch entstellt sind. Schon an der Summe der gezahlten Beiträge, wovon ja Günther spricht, kann dies gezeigt werden. Aus der Heinemannschen Schrift geht nämlich hervor, daß in einem Falle (Fall Finke) die „Arbeiterzeitung"

(Dortmund) vom 14. Februar 1903 von Beiträgen in Höhe von „mindestens 1000 ℳ“ spricht, während der Betreffende tatsächlich nur etwas über ⅓ dieser Summe, nämlich 373,54 ℳ gezahlt hat, ferner, daß in einem zweiten Falle der Abgeordnete Severing im Reichstag am 1. Mai 1908 eine Beitragsleistung von 700 ℳ behauptete, wo tatsächlich noch nicht die Hälfte, nämlich 338,90 ℳ, entrichtet war, ferner, daß derselbe Redner in einem andern Fall ebenfalls von einer Beitragsleistung von 700 ℳ sprach, wo 546 ℳ gezahlt waren. Schließlich sei noch erwähnt, daß in dem Fall, wo Günther von einer Beitragszahlung von 623 ℳ spricht, nur die K l a g e des betreffenden Arbeiters auf Rückerstattung von 623 ℳ lautete, während er in Wahrheit tatsächlich nur 401,31 ℳ eingezahlt hatte, ein Umstand, der Günther allerdings nicht bekannt sein k o n n t e und aus dem ihm daher auch kein Vorwurf gemacht werden kann. Wenn Günther an der erwähnten Stelle seiner neuen Schrift — augenscheinlich sich zum Trost — sagt: „Freilich, auch Professor Löwenfeldt wird der Vorwurf unrichtiger Darstellung gemacht“, so ist darauf zu erwidern, daß Löwenfeldt in seinem Gutachten ausdrücklich betont, daß er den betreffenden Sachverhalt nach der Klageschrift schildert, für i h n also bedeutet die Feststellung, daß jener Fall in seiner gutachtlichen Äußerung nicht richtig dargestellt ist, durchaus keinen Vorwurf, denn wer von einer Partei um ein Gutachten gebeten wird, muß diesem natürlich die Darstellung des Sachverhalts zugrunde legen, die ihm von der betreffenden Partei gemacht wird. Wer aber ein wissenschaftliches Buch schreibt, darf sich nicht damit begnügen, einfach wiederzugeben, was ihm über einen Streit von einem der Beteiligten berichtet wird oder doch von jemandem, der dessen Interessen zu vertreten sich berufen fühlt.

Was nun die beiden Einzelfälle angeht, so begnügt sich Günther damit, in seiner neuen Schrift, „ohne nun näher auf die angezogenen Fälle einzugehen“, nochmals festzustellen,

> „daß es sich bei einem Arbeiter um Verlust von Beiträgen nach 20 vollen Mitgliedsjahren handelt. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (1903) enthält folgende Stelle: «Die erste Voraussetzung des Pensionsanspruchs ist eine ununterbrochene 20 jährige Dienstzeit bei der Firma Krupp. An dieser Voraussetzung fehlt es hier, denn der Kläger ist 7 Tage vor Ablauf der 20 Jahre von der Firma entlassen. Ob diese Entlassung zu Recht erfolgt ist,

oder ob von Rechts wegen der Kläger nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 12 Arbeitstagen entlassen werden konnte, und deshalb seine Dienstzeit durch Hinzurechnung dieser 12 Tage auf volle 20 Jahre anzusehen ist, kann nur zwischen dem Kläger und der Firma Krupp ausgemacht werden». Unwidersprochen lag der unmittelbare Grund der Entlassung darin, daß dieser Arbeiter «Butterbrote» «gestohlen» hatte, nicht aber, um sie zu essen, sondern um sie zu Hause als Viehfutter zu verwenden, — offenbar also wertlose Speiseüberreste."

Gegen diese irreführende Darstellung, nach welcher man glauben könnte, das Oberlandesgericht habe die Rechtmäßigkeit der Entlassung angenommen, obwohl darüber nichts festgestellt war, seien zunächst einige Sätze aus der erwähnten Schrift von Heinemann abgedruckt: „Günther unterläßt es nun, seinen Lesern mitzuteilen, daß in einem vorausgegangenen Prozeß gegen die Firma gerichtlich festgestellt worden war, daß die kündigungslose Entlassung zu Recht erfolgt ist. Er hätte, um seine Leser sehr viel besser zu informieren, nur noch den auf die von ihm zitierte Stelle folgenden Satz des ihm bekannten Urteils anzuführen brauchen: «Die verklagte Pensionskasse, welche eine selbständige juristische Person darstellt, ist zunächst an die Tatsache gebunden, daß der Kläger eine Dienstzeit von vollen 20 Jahren bei der Firma Krupp nicht erreicht hat und mit einer Klage gegen diese Firma auf Gewährung der Entschädigung für den entgangenen Lohn während der Kündigungsfrist abgewiesen ist.»"

Wenn Günther nun daraus, daß die Butterbrote als Viehfutter verwendet werden sollten, folgert, es habe sich um wertlose Speisereste gehandelt, so muß das als eine seltsame, gezwungene Logik bezeichnet werden, denn Schweine kaprizieren sich doch nicht darauf, nur „wertlose Speisereste" zu fressen. Wenn Günther die ganzen Akten dieses Falles gekannt hätte, so hätte er jene Folgerung nicht aufstellen können, denn der betreffende Arbeiter hat selbst zugegeben, daß ein Butterbrot dabei gewesen sei, das noch gegessen werden sollte. Ich denke, diese aktenmäßig festzustellende Tatsache wird Günther veranlassen müssen, seine Folgerung als unrichtig zuzugeben. Übrigens ist die Entlassung wegen Diebstahls im Wiederholungsfall erfolgt, denn der betreffende Arbeiter hatte schon im Dezember 1899 sich eines Diebstahls schuldig gemacht und damals die Entlassung erhalten, diese wurde aber auf Bitten

seiner Frau und mit Rücksicht auf sein Lebens- und Dienstalter zurückgenommen.

Zu dem andern Fall, dem des Drehers Finke, wiederholt Günther in seiner neuen Schrift folgendes: „Tatsache ist, daß der fragliche Arbeiter seine Beiträge erst zurückerhielt, nachdem er versichert hatte, einer an seine (nach über 17jähriger Dienstzeit erfolgten) Entlassung anknüpfenden Zeitungspolemik fern zu stehen." Dies ist allerdings richtig. Aber es muß demgegenüber darauf aufmerksam gemacht werden, daß Finke in demselben Brief (vom 20. Mai 1901), in dem er die Firma um Rückerstattung der Beiträge bat, auch erklärte, daß er der betreffenden Zeitungspolemik fernstehe. Es war daher einfach unmöglich, daß ihm die Beiträge zurückgezahlt wurden, bevor er diese Erklärung abgab. Vermutlich bezieht sich auf diesen Fall auch der Satz Günthers, daß, wo die Firma Krupp behaupte, der unmittelbar angegebene Kündigungsgrund sei nicht der tatsächlich maßgebende gewesen, sondern der Arbeiter habe selbst seine Entlassung gefordert, dies doch bei dem hohen Dienstalter „als ein ganz rätselhaftes Benehmen des Arbeiters erscheinen" müsse. „Ich frage mich doch", setzt Günther hinzu, „ob die Firma denn selbst richtig informiert ist." Nun, im Fall Finke dürfte wohl kein Zweifel bestehen, denn in dem eben erwähnten Brief vom 20. Mai 1901 erklärt Finke selbst, daß er um eine Entschädigung bitte, daß ihm aber ein Verbleiben bei der Firma durch diese Vorgänge „zur Unmöglichkeit gemacht" sei. Außerdem hat er ja auch gegen folgenden Satz in dem an ihn gerichteten Brief der Firma Krupp vom 29. Mai 1901 keinen Einspruch erhoben: „Nach der Erklärung Ihres Betriebsführers war dieser auch geneigt, Sie unter Umwandlung der Kündigung in eine andere Strafe in der Arbeit zu belassen, und ist Ihr Abgang nur deshalb erfolgt, weil Sie selbst die Abkehr verlangten, obwohl Ihnen der Obermeister nahelegte, daß Sie nicht notwendig hätten, abzugehen und Sie aufforderte, sich die Sache wohl zu überlegen." In seinem ersten Buch hat Günther über den Fall Finke nach Düwells „Wohlfahrtsplage" berichtet, daß Finke in einer öffentlichen Versammlung erklärt habe, seine Entlassung sei nur erfolgt, weil er „der Firma Krupp im (Kranken-) Kassenvorstand unbequem wurde". Demgegenüber kann aber auf Grund der Protokolle des Krankenkassenvorstandes festgestellt werden, daß Finke, der nur stellvertretendes Mitglied des Vorstandes war, n i c h t i n e i n e r e i n z i g e n S i t z u n g anwesend war.

Wenn man an Hand der vorstehenden Darstellung Günthers Bericht über diese beiden Einzelfälle mit dem vergleicht, was aktenmäßig fest-

zustellen ist, so wird man erkennen, daß Günther mehrere seiner unrichtigen Behauptungen unmöglich hätte aufstellen können, wenn er sich über diese Punkte „in beiden Lagern" erkundigt hätte.

Auf Seite 16 und 17 seiner neuen Schrift beabsichtigt Günther „mit einem Dogma aufzuräumen, das für die «Wohlfahrtsbetriebe» die besten Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Anspruch nimmt". Er meint, daß man schon rein theoretisch dieses Dogma kaum zu billigen geneigt sein wird, weil ja Wohlfahrtseinrichtungen sehr erhebliche Opfer beanspruchen. Daß diese „Theorie" — wenn man ein so anspruchsvolles Wort für diese hausbackene Überlegung gebrauchen darf — nicht sehr beweiskräftig ist, gibt auch Günther selbst zu, indem er sich in der Hauptsache auf einen induktiven Beweis stützt. Das ist ja auch zweifellos in dieser Frage der beste Weg, denn auch ein so großer Freund der theoretischen Betrachtungsweise wie Exzellenz von Rottenburg mußte in seiner Rede bei jener Mannheimer Verhandlung des Vereins für Sozialpolitik zugeben, daß man mit der rein theoretischen Überlegung nur zu dem Resultat kommt, daß private Riesenbetriebe wegen geringerer Generalunkosten und aus ähnlichen Gründen „in der Lage sind, höhere Löhne zu zahlen und in einem umfassenderen Maße Wohlfahrtseinrichtungen zu treffen", daß aber dies nur eine M ö g l i c h k e i t ist und theoretisch ebenso gut denkbar ist, daß in Riesenbetrieben ein verhältnismäßig geringer Lohn gezahlt wird. Der theoretischen Weisheit letzter Schluß in dieser Frage ist nach Rottenburg, „daß Riesenbetriebe sowohl dem Wohl, als dem Wehe der arbeitenden Klassen dienen können".

Das „Dogma", das Günther widerlegen will, betrifft, wie sich aus dem oben zitierten Satz ergibt, die Löhne in „Wohlfahrtsbetrieben" einerseits und in Betrieben ohne Wohlfahrtseinrichtungen andererseits. Aber in dem Augenblick, wo er Tatsachenmaterial zur Widerlegung jenes „Dogmas" vorbringen will, macht er sich die Frage sehr viel bequemer zurecht, indem er sich einzig und allein darauf beschränkt, die Richtigkeit folgender Stelle aus der Rede Dr. Tilles auf dem erwähnten Mannheimer Kongreß nachzuprüfen:

> „Es gibt keinen Teil der deutschen Industrieproduktion," behauptete Dr. Tille, „in dem so hohe Löhne gezahlt werden, wie in den Großbetrieben. ...Bei uns (in den Eisenhütten des Saargebiets) beläuft sich das Jahreseinkommen des ständigen gelernten

Hüttenmannes auf zwischen 1400 und 1600 ℳ, das Einkommen der ungelernten erwachsenen Arbeiter, der Handlanger, rund auf 900 ℳ. Der Gesamtdurchschnittslohn der erwachsenen Arbeiter beträgt 1232 ℳ. Nun mag man mir irgend eine Gruppe der deutschen Industriearbeiterschaft außerhalb der Riesenbetriebe nennen, wo der Lohn der gelernten Arbeiter 1400—1600 ℳ, und der Durchschnittslohn der erwachsenen männlichen Arbeiter 1232 ℳ beträgt. Ich bin überzeugt, das ist unmöglich."

Als Gegenbeweis gegen Dr. Tilles Behauptung bringt Günther die Münchener Lohnermittlungen vor, unterläßt es aber, darauf hinzuweisen, daß sich diese nicht auf genau dieselbe Zeit beziehen, wie die von Tille angegebenen Zahlen. Da Tille die zitierte Rede am 26. September 1905 hielt, können sich die von ihm angeführten Zahlen spätestens auf das Jahr 1904 beziehen. Die Münchener Lohnermittlungen fanden aber in den Jahren 1905—1907 statt. Schon aus diesem Grunde ist eine genaue Vergleichbarkeit nicht gegeben, denn von 1904—1907 sind die Löhne im allgemeinen ziemlich erheblich gestiegen. Als Beispiel dafür mag hier der Kruppsche Durchschnittslohn angeführt sein. Dieser belief sich nämlich pro Kopf und Tag im Jahre

1904 auf 4,88 ℳ,
1905 „ 5,12 „ ,
1906 „ 5,35 „ ,
1907 „ 5,35 „ .

Aber auch wenn man von diesem Punkt absieht, ist Günther der beabsichtigte Beweis nicht gelungen, denn weder durch die Feststellung, daß bei den Münchener Lohnermittlungen die große Masse der Durchschnittslöhne sich zwischen 1000 und 1500 ℳ bewegte, noch dadurch, daß Günther bemerkt: „Eine sehr große Anzahl von Berufen verdient über 1500 ℳ, zahlreiche selbst über 1750 ℳ, insbesondere im Bau- und Holzgewerbe, dem graphischen und dem Papiergewerbe, Verkehrs-, Bekleidungsgewerbe, Metall- und Maschinenindustrie", ist Tilles Behauptung widerlegt. Die erste Feststellung ist aus zwei Gründen keine Widerlegung Tilles: erstens ist es durchaus nicht sicher, daß, wenn die große Masse der Durchschnittslöhne sich zwischen 1000 und 1500 ℳ bewegte, der Durchschnitt aller dieser Löhne 1232 ℳ überstieg, und zweitens besteht „die große Masse der Durchschnittslöhne" der Münchener Lohnermittlungen mit ganz wenigen Ausnahmen aus Löhnen gelernter Arbeiter, was Günther allerdings verschweigt. Die „1000—1500 ℳ"

Günthers sind daher nicht, wie seine Leser annehmen müssen, mit jenen „1232 ℳ“ Tilles, sondern mit dessen „1400—1600 ℳ“ zu vergleichen. Und daß „1400—1600 ℳ“ mehr bedeutet als „1000—1500 ℳ“, wird denn doch wohl niemand bestreiten. Die zweite Bemerkung Günthers ist aber ebensowenig eine Widerlegung Tilles, denn wenn dieser sagt, daß der ständige gelernte Hüttenmann zwischen 1400 und 1600 ℳ verdient, so bedeutet das offenbar nur, daß das Gros der gelernten Hüttenleute das angegebene Einkommen hat; selbstverständlich gibt es dann noch einige besonders gehobene Kategorien mit noch höheren Löhnen*). Nur in solchen Ausnahmefällen aber, also für ganz besonders hochstehende Teile der Arbeiterschaft eines Gewerbezweiges, geben die Münchener Lohnermittlungen Verdienste von über 1500 ℳ an. Von der Richtigkeit dieser Behauptung kann sich jeder überzeugen, dem die ziemlich ausführliche Inhaltsangabe jener „Ermittlungen“ im Reichsarbeitsblatt (IV. Jahrgang, S. 810—815; VI. Jahrgang, S. 549—555 und 931—935) zur Verfügung steht, hier aber soll jener Satz durch ein näheres Eingehen auf die „Ermittlungen“ selbst erhärtet werden.

a) Im Münchener Baugewerbe, das Günther ja an erster Stelle als ein Gewerbe mit hochgelöhnten Arbeitern nennt, verdienen mehr als 1500 ℳ im Jahre

nach den Angaben der Arbeitgeber 4,4 %,
„ „ „ „ Arbeitnehmer 0,4 %

aller Arbeiter.

Die große Differenz, die sich hier zwischen den Angaben der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zeigt, beruht wohl in der Hauptsache darauf, daß die Arbeitnehmer die sogenannten Arbeiterbeamten, d. h. die Aufsichtspersonen, wie Poliere, Meister usw. nicht als zu sich gehörig betrachten, wie das auch in den „Lohnermittlungen“ selbst betont wird. „Die überwiegende Mehrzahl aller Lohnarbeiter im Baugewerbe hat einen Jahresverdienst zwischen 1000 und 1375 ℳ; nach den Mitteilungen der

*) Wenn es für diese Behauptung noch eines Beweises bedürfte, so kann er leicht erbracht werden. Man vergleiche z. B. in dem Buch von Bosselmann „Die Entlöhnungsmethoden in der Südwestdeutschen und Luxemburgischen Eisenindustrie“ (Berlin 1906) die letzte Tabelle auf Seite 137; aus ihr ersieht man, daß in einem Saarwerk, in welchem das Gros der Arbeiterschaft, nämlich 66 %, 3 bis 5 ℳ verdiente, noch 8,6 % der Arbeiter vorhanden waren, die mehr als 5 ℳ verdienten, hierunter 3,6 %, deren Verdienst sogar 6 ℳ überstieg.

Arbeitgeber rund 62 %, und nach den Mitteilungen der Arbeitnehmer rund 51 % aller Lohnarbeiter." So heißt es wörtlich in dem betreffenden Bericht des Statistischen Amtes der Stadt München. Daß es aber nur verschwindend wenige Ausnahmen sind, die über 1500 ℳ verdienen, zeigen die oben angegebenen Zahlen.

Benutzt man die Tabelle über die Jahresarbeitsverdienste der Münchener Bauhandwerker, die sich in den „Ermittlungen" findet, zur Berechnung eines Durchschnittslohnes für die Gesamtheit der Lohnarbeiter im Münchener Baugewerbe, so erhält man nach den Angaben der Arbeitgeber einen Betrag von fast 1200 ℳ, dagegen nach den Angaben der Arbeitnehmer einen solchen von fast 1011 ℳ. Für die gelernten Bauhandwerker allein ergibt sich nach den Angaben der Arbeitgeber ein Durchschnittslohn von rund 1230 ℳ und nach den Angaben der Arbeitnehmer ein solcher von etwa 1037 ℳ. Man sieht also, daß der Durchschnittslohn der gelernten Münchener Bauhandwerker höchstens ebenso groß ist, wie der der gelernten und ungelernten erwachsenen Eisenhüttenarbeiter des Saargebiets.

b) Im Münchener Holzgewerbe, das Günther in dem zitierten Satz an zweiter Stelle anführt, findet sich „die große Mehrzahl der Arbeiter... bei einem ...Durchschnitts- und Maximal-Jahresverdienst von 1100—1300 ℳ zusammen". Die eben zitierten Worte hat Günther selbst im Sommer 1906 geschrieben, denn er ist es, der den zweiten und ebenso den dritten Teil der Münchener „Lohnermittlungen". bearbeitet und die betreffenden Berichte verfaßt hat. In seiner neuesten Schrift aber behauptet er, wie erwähnt, „eine sehr große Anzahl von Berufen" unter anderem im Holzgewerbe verdiene „über 1500 ℳ, zahlreiche selbst über 1750 ℳ". Sieht man sich aber die Zusammenstellung über die durchschnittlichen Jahresverdienste der einzelnen Arbeiterkategorien des Holzgewerbes an, so findet man nur bei folgenden Verdienste von mehr als 1500 ℳ:

	Nach den Angaben der	
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Werkstattsschäffler	1560 ℳ	950—1350 ℳ
Brauereischäffler	1560 „	1638 ℳ
Akkordschäffler	2340 „	—
Besonders qualifizierte Musikinstrumentenmacher I. Klasse	—	1694—1833 ℳ
Desgl. II. Kl.	—	1410—1551 „

Bemerkenswert ist dabei, daß im ganzen nur über 99 Musikinstrumentenarbeiter berichtet wird, die sich auf drei verschiedene Kategorien verteilen; man sieht also, wie wenig diese besonders qualifizierten Arbeiter zahlenmäßig ins Gewicht fallen. Der Durchschnittsverdienst beträgt im Holzgewerbe bei nur 0,5 % aller Arbeiter mehr als 1500 ℳ. Berechnet man nach den Angaben über das durchschnittliche Jahreseinkommen der Arbeiter in der Münchener Industrie der Holz- und Schnitzstoffe einen Durchschnittslohn für diese Gesamtheit, so erhält man den Betrag von etwa 1100 ℳ, also einen Satz, der unter dem Durchschnittsverdienst der gelernten und ungelernten erwachsenen Hüttenarbeiter des Saargebiets ganz erheblich zurückbleibt.

c) Im Münchener Graphischen- und Papiergewerbe, dem dritten der von Günther genannten Industriezweige mit hohen Löhnen, erzielt „die große Masse der männlichen Arbeiter... Durchschnittslöhne von...1300—1500 ℳ im Jahre (52,7 %); Höchsteinkommen...von gleicher Höhe (65,3 %)". Auch dies ist wörtlich zitiert aus den „Lohnermittlungen", also wiederum von Günther selbst geschrieben. Die Kategorien, welche in diesem Industriezweig mehr als 1500 ℳ als Durchschnittseinkommen beziehen, sind die folgenden: Kupferdrucker, Chemigraphen, Steindrucker, Xylographen-Belletristiker und Techniker, sowie Nachschneider, Lithographen, Lichtdrucker, Retuscheure, Photographen, Präparateure und Maschinensetzer. Es handelt sich da, wie man sieht, um Leute, mit denen sich hinsichtlich der beruflichen Vorbildung die Hüttenarbeiter auch nicht entfernt messen können.

d) Über das Münchener Verkehrs- und Transportgewerbe, das Günther an vierter Stelle als ein Gewerbe mit hohen Löhnen nennt, seien folgende Worte aus den „Ermittlungen" zitiert: „Die Durchschnittslöhne finden sich zum größeren Teil (53,5 %) bei 900—1100 ℳ zusammen." Nicht für eine einzige unter den einzelnen Kategorien der Arbeiter des Verkehrs- und Transportgewerbes ist bei den Münchener „Lohnermittlungen" ein Durchschnittseinkommen von mehr als 1500 ℳ festgestellt worden. Man vergleiche diese von Günther in seiner Eigenschaft als Hilfsarbeiter am Statistischen Amt der Stadt München festgestellte Tatsache mit der oben zitierten Behauptung, die er in seiner neuesten Schrift aufzustellen für gut befunden hat.

e) Über das Textil- und Bekleidungsgewerbe, das Günther ebenfalls wegen seiner hohen Löhne rühmt, berichten die Mün-

chener „Lohnermittlungen“ hinsichtlich der Männerlöhne folgendes: „Hut- und Handschuhmacher verdienen...als Durchschnittseinkommen 900—1200 ℳ.... Insbesondere die Qualitätsarbeiter der Seiden- und Damenhutbranche stehen sich gut. Hoch ist auch der Durchschnitt bei den Kürschnern (1500—1600 ℳ), sie und Couleurbandarbeiter beginnen bereits mit 1200 ℳ jährlich. Recht verschieden werden Schuhmacher gelöhnt, die Durchschnittsverdienste liegen zwischen 900 und 1200 ℳ. Einzelne Kategorien (Zwicker und Maschinenarbeiter) erreichen ansehnliche Löhne (1500, 1800 ℳ).“ Über die Schneider heißt es an einer andern Stelle: „Die Mindesteinkommen jährlich dürften zwischen 500 und 800 ℳ, die Durchschnittsverdienste zwischen 800 und 1200 ℳ, die Höchstverdienste zwischen 900 und 1600 ℳ liegen. Damenschneider stellen sich mit 1000, 1200, 1600 ℳ am besten.“ Nach der Tabelle über das durchschnittliche Jahreseinkommen in der Textil- und Bekleidungsindustrie (mit Ausnahme der Herrenkonfektion) verdienen 3 % der Arbeiter 1500—1600 ℳ, und höhere Durchschnittsverdienste kommen überhaupt nicht vor.

f) Daß die Münchener Metall- und Maschinenindustrie für Günthers Beweisführung kaum in Betracht käme, auch wenn sie tatsächlich höhere Löhne zahlen würde als die Hüttenindustrie des Saargebiets, scheint er selbst zuzugeben, denn er hebt hervor, daß bei ihr Großindustrie in Frage kommt. Es sei aber doch bemerkt, daß nach den Arbeitnehmerangaben in der Münchener Metall- und Maschinenindustrie ein Durchschnittseinkommen von mehr als 1400 ℳ überhaupt nicht vorkommt. Nach Arbeitgeberangaben kommen allerdings für einige wenige Arbeiterkategorien höhere Durchschnittslöhne vor, nämlich

für	Kupferschmiede	1450 ℳ,	
„	Spengler	1550 „ ,	
„	Feuerschmiede	1500 „	bzw. 1770 ℳ,
„	Elektrotechniker	1664 „ ,	
„	Dreher, Hobler, Fräser	1262 „	bzw. 1410 ℳ,
„	Monteure	1414 „ .	

Der vorstehende Auszug aus den Münchener „Lohnermittlungen“ beweist mit aller Deutlichkeit, daß diese nur in Ausnahmefällen, nämlich für ganz besonders hoch stehende Teile der Arbeiterschaft eines Gewerbezweiges Verdienste von über 1400—1600 ℳ angeben. Es ist demnach Günther durchaus nicht gelungen, die oben zitierte Behauptung Dr. Tilles zu widerlegen. Aber selbst wenn in München in mittel- und kleingewerb-

lichen Betrieben höhere Nominallöhne gezahlt würden, als in den Eisenhütten des Saarreviers, so wäre Dr. Tilles Behauptung — wenn man sich nicht an bloße Worte hängen will — noch immer nicht widerlegt, denn das Entscheidende sind selbstverständlich die Reallöhne. In dieser Beziehung begnügt sich Günther mit folgenden Worten: „Wenn München kein billiger Boden ist, so muß dies doch auch für die Industrieviere Rheinland-Westfalens, auch des Saargebietes gelten. Eine wesentliche Verschiebung gegenüber den Nominallöhnen scheint mir unwahrscheinlich ...“ Günther verlangt also, daß seine Hörer und Leser alles glauben müssen, was ihm unwahrscheinlich scheint. Aber er mutet ihnen noch mehr zu, indem er unmittelbar nach den eben zitierten Worten fortfährt: „...und so glaube ich allerdings den von Tille gewünschten Nachweis erbracht zu haben, daß die Lohnverhältnisse in den Großbetrieben im allgemeinen nicht besser, möglicherweise, ja wahrscheinlicherweise oft schlechter sind als in den tariflich geeinten städtischen Industrien.“ Die Nationalökonomie wäre wirklich ein Kinderspiel, wenn so bedeutungsvolle Fragen so einfach zu lösen wären. Aber wie wenig Günthers Argumente die aufgestellte Behauptung beweisen, das scheint nach dem oben Dargelegten so durchsichtig, daß darüber wohl kein Wort mehr verloren zu werden braucht.

Dagegen verlohnt es sich, an Hand der Münchener „Lohnermittlungen“ nachzuweisen, daß diese selbst einiges Material zur Beurteilung der Frage über die Höhe der Löhne in den Großbetrieben einerseits und in den Klein- und Mittelbetrieben andrerseits enthalten, Tatsachenmaterial, das Günther selbst im Sommer 1906 bearbeitet, aber bis zum Frühling 1909 vollkommen vergessen hat — augenscheinlich, weil es mit seinen sozialtheoretischen Vorurteilen nicht zu vereinbaren ist. Günther selbst schrieb im zweiten Teil der „Lohnermittlungen“:

a) im Bericht über die Metall- und Maschinenindustrie:

„Ein Vergleich der Tabellen IVa und IVb (Stundenlöhne) ergibt zunächst hinsichtlich der Mindestlöhne, daß in der Großindustrie, für welche die Arbeitgeberzahlen gelten, ein Stundenlohn unter 25 Pf. nicht bekannt ist. Hingegen ist dies, wenn die Industrie im allgemeinen in Betracht gezogen wird, für fast 40 % der Arbeiter der Fall, wobei allerdings weitaus die Mehrzahl sich der oberen Grenze nähert. Die Hauptmassen entfallen in beiden Statistiken auf die Lohnsätze von 25—35 Pf.: 80 % nach Arbeitgebernachrichten in der Großindustrie, 54 % nach Arbeitnehmernachrichten in der Industrie im allgemeinen.“

„... Unter 45 Pf. Maximallohn haben nur wenig Arbeiter, in der Großindustrie 2 %, in der Industrie allgemein 6 %. Während sich weiterhin hier die Hauptmasse der Arbeiter (45,5 %) in der Klasse 50—55 Pf. zusammen findet, verteilen sich die Höchstlöhne der Großindustrie gleichmäßig auf die Klassen 50—90 Pf., wobei nur die Klasse 55—60 Pf. schlecht (mit 6 %) vertreten ist. Die hohen Maximallohnklassen der Großindustrie finden sich nach den Arbeitnehmernachrichten in der Industrie überhaupt sehr wesentlich schwächer besetzt: 70—90 Pf. verdienen hier nur 1,5 %, dort aber 26 %."

„... Ziseleure in Maschinenfabriken haben wesentlich höheren Verdienst wie solche im Kleingewerbe, die Mindestlöhne differieren zwischen 10 und 15 ℳ. Die Arbeiter der chirurgischen Instrumentenbranche, ebenso die Bandagisten gelangen zu guten Mittellöhnen, die aber, obwohl doch auch hier gelernte Arbeit überwiegt, die Verdienste in den großen Maschinenwerken nicht erreichen."

„... Daß selbst höchst qualifizierte Betriebe des Handwerks, wie Uhr- und Goldarbeiterwerkstätten, nicht an die hohen Löhne der Großindustrie herankommen, zeigen die Löhne der genannten Branche. Uhrmacher und Vergolder erzielen im Höchstfalle 35 und 30 ℳ."

„... Eine besondere Berücksichtigung verdient noch, wie erwähnt, das detaillierte, vom Zentralverband der Schmiede zur Verfügung gestellte Material. Es läßt einen interessanten Vergleich zwischen Groß- und Kleinbetrieb zu; darnach haben, wenn wir uns auf die wichtigste Gruppe, die Feuerschmiede, beschränken, diese in Fabriken einen Wochenverdienst von 22—37,5 ℳ (durchschnittlich 25 ℳ); nur in einer Spezialbranche, die auf besondere Qualitätsarbeiter angewiesen ist, erreicht der Verdienst 27,5—35 ℳ (im Durchschnitt 28 ℳ). Der Kleinbetrieb aber zahlt formell genau die fabrikmäßigen Löhne, nur der Mindestlohn geht hier auf 21 ℳ zurück. Der Unterschied ist nur, daß in der Fabrik dieser Lohnsatz in $9^1/_2$stündiger Arbeitszeit erreicht wird, während die Arbeitszeit im Kleingewerbe 10—11 Stunden beträgt."

b) im Bericht über die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe:

„Die Spezialfrage des Verhältnisses von Groß- und Kleingewerbe, für die oben schon die Schmiede eine gute Illustration waren, findet auch für das Holzgewerbe eine interessante Beleuchtung. Nach dem eingehenden Bericht der W a g n e r i n n u n g stellt sich die Lage der Arbeiter in fabrikmäßigen und kleingewerblichen Betrieben sehr verschieden:

	Arbeitszeit (effektiv)		Mindesteinkommen pro Woche (ℳ)		Höchsteinkommen pro Woche (ℳ)	
	Fabrik	Klein-gewerbe	Fabrik	Klein-gewerbe	Fabrik	Klein-gewerbe
Selbständige Kastenmacher	9	9½	27	23	36	25
Selbständige Rad- u. Gestellmacher . .	9	9½	24	20	28	25 "

Alle diese Ausführungen hat Günther im Jahre 1906 niedergeschrieben, und derselbe Verfasser behauptet 1909, „daß die Lohnverhältnisse in den Großbetrieben im allgemeinen nicht besser, möglicherweise, ja wahrscheinlicherweise oft schlechter sind als in den tariflich geeinten städtischen Industrien"!

Aus den vorstehenden Betrachtungen ergibt sich nicht nur, daß Günther auch nicht im mindesten den Beweis erbracht hat, daß die Löhne in den Großbetrieben denen in den Mittel- und Kleinbetrieben nicht überlegen sind, sondern eine Reihe der oben mitgeteilten Tatsachen liefert zwar nicht den exakten Beweis, läßt es aber doch als höchst wahrscheinlich erscheinen, daß die Großbetriebe sich durch besonders hohe Löhne auszeichnen.*) Dieser Eindruck wird noch verstärkt werden, wenn wir an dieser Stelle auf den Satz eingehen, in dem Günther sich (in anderem Zusammenhang) über die Kruppschen Löhne ausspricht: „Für Krupp liegen mir," sagt Günther, „nun Lohnnachweisungen nicht vor, soviel ich sehe, behauptete die Firmenpublikation auch nicht besonders günstige Verhältnisse in dieser Hinsicht. Umgekehrt liegt mir fern, das Gegenteil dartun zu wollen, vermutlich sind die Löhne die normalen der Branche." Die erwähnte Broschüre der Firma Krupp enthält außer einer Reihe von

*) Diese Ansicht vertritt auch Lexis im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (2. Aufl., 4. Bd. 1900), indem er sagt: „Übrigens ist auch tatsächlich die durchschnittliche Lage der Arbeiter in dem fabrikmäßigen Großbetrieb besser als die der in den Kleinbetrieben beschäftigten sowohl hinsichtlich der Löhne als auch der Einrichtung der Arbeitslokale und häufig auch der Länge der Arbeitszeit. Dazu kommen die mannigfaltigen Wohlfahrtseinrichtungen, die überhaupt nur von großkapitalistischen Unternehmungen geschaffen werden können." Wenigstens teilweise wurde das auch von v. Rottenburg auf dem Mannheimer Kongreß zugegeben mit den Worten: „Die Erfahrung bestätigt die Behauptung, daß Riesenbetriebe dem Arbeiter zum Vorteil dienen können."

Aktenstücken nur eine Darstellung der Statuten und Leistungen der Pensionskasse für die Gußstahlfabrik und der Pensionskasse für die Friedrich-Alfred-Hütte, sowie eine kurze Erörterung der Frage der Beitragserstattung, und daher ist es wohl nicht weiter auffällig, daß in dieser Publikation von den Löhnen nicht ausführlich die Rede ist. Wer aber sich dafür interessiert, kann sich ziemlich genau darüber aus allgemein zugänglichen, bereits früher erschienenen Publikationen orientieren. So ist z. B. im zweiten Jahrgang (1907) des von Professor Richard Ehrenberg herausgegebenen Thünen-Archivs mancherlei hierüber enthalten. Man findet da nicht nur für die Jahre 1845—1906 den oben angegebenen Kruppschen Durchschnittsverdienst*), über dessen Berechnung man das Nähere in der Schrift von Heinemann nachlesen kann, sondern auch eine Tabelle, die für die Jahre 1895—1905 und die erste Hälfte des Jahres 1906 zeigt, wieviele von je 1000 Arbeitern auf 16 verschiedene Tagesverdienstklassen entfallen. Hier sei aus dieser Tabelle zunächst angeführt, daß

im Jahre 1904 die Klasse $4\frac{1}{2}$—5 ℳ,
„ „ 1905 „ „ 5 —$5\frac{1}{2}$ „,
in der 1. Hälfte des Jahres 1906 „ „ $5\frac{1}{2}$—6 „

die am stärksten besetzte Kategorie war, und daß auf die höchste Klasse, diejenige von über 8 ℳ,

im Jahre 1904 4,39,
„ „ 1905 6,90,
in der 1. Hälfte des Jahres 1906 14,41

von je 1000 Arbeitern entfielen. Wenn man diese Tabelle in derselben Weise für 1906 und 1907 fortsetzt, stellt sich als die am stärksten besetzte Tagesverdienstklasse in beiden Jahren die Klasse $5\frac{1}{2}$—6 ℳ heraus, und es zeigt sich, daß auf die Klasse über 8 ℳ

1906 15,41
und 1907 15,75

von je 1000 Arbeitern entfielen.

Ein genaueres Bild von der Verteilung der Kruppschen Arbeiterschaft auf die verschiedenen Lohnklassen während der Jahre 1904—1907 gibt die nachstehende Tabelle, der zum Vergleich die entsprechenden Zahlen für 1895 und 1900 beigefügt sind:

*) Für die Jahre 1871, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895—1900 ist der Kruppsche Durchschnittsverdienst auch in dem bekannten Lehrbuch von Conrad (6. Aufl., Jena 1907) auf S. 315 des 1. Bandes angegeben.

Von 1000 Arbeitern entfielen						
auf die Lohnklasse	im Jahre					
	1895	1900	1904	1905	1906	1907
von ½—1½ ℳ	49,23	44,05	49,78	44,38	40,65	38,95
„ 1½—2½ „	47,92	29,83	38,65	30,20	27,27	29,88
„ 2½—3 „	58,57	23,05	24,27	19,42	14,47	15,05
„ 3 —3½ „	141,30	52,03	49,16	37,89	26,70	23,96
„ 3½—4 „	198,45	113,97	90,77	71,37	55,24	49,97
„ 4 —4½ „	187,62	159,91	131,92	113,76	91,46	84,78
„ 4½—5 „	150,04	177,03	166,71	148,94	128,55	124,85
„ 5 —5½ „	95,30	157,55	156,71	158,59	149,99	154,29
„ 5½—6 „	41,82	115,60	120,66	144,65	153,23	164,37
„ 6 —6½ „	19,07	64,41	78,46	106,19	129,15	131,70
„ 6½—7 „	7,33	33,91	52,68	65,23	89,18	91,83
„ 7 —7½ „	1,82	18,04	27,09	37,58	52,87	**50,66**
„ 7½—8 „	0,75	6,82	8,75	14,96	25,85	**23,97**
„ über 8 „	0,78	3,80	4,39	6,90	15,41	15,75

Diese Tabelle bestätigt die obigen Angaben; die Übersicht wird aber bedeutend erleichtert, wenn man die „kumulativen Promillesätze“ darstellt, wie das in der folgenden Tabelle geschieht:

Von 1000 Arbeitern verdienten						
mehr als	im Jahre					
	1895	1900	1904	1905	1906	1907
1½ ℳ	950,77	955,95	950,22	955,68	959,37	961,06
2½ „	902,85	926,12	911,57	925,48	932,10	931,18
3 „	844,28	903,07	887,30	906,06	917,63	916,13
3½ „	702,98	851,04	838,14	868,17	890,93	892,17
4 „	504,53	737,07	747,37	796,80	835,69	842,20
4½ „	316,91	577,16	615,45	683,04	744,23	757,42
5 „	166,87	400,13	448,74	534,10	615,68	632,57
5½ „	71,57	242,58	292,03	375,51	465,69	478,28
6 „	29,75	126,98	171,37	230,86	312,46	313,91
6½ „	10,68	62,57	92,91	124,67	183,31	182,21
7 „	3,35	28,66	40,23	59,44	94,13	90,38
7½ „	1,53	10,62	13,44	21,86	41,26	39,72
8 „	0,78	3,80	4,39	6,90	15,41	15,75

Aus diesen Zahlen ersieht man ohne weiteres,

1. daß der „Medianwert" des Lohnes, d. h. der Lohn desjenigen Arbeiters, der sich genau in der Mitte befindet, wenn man die Arbeiter nach dem Lohn ordnet,

1895	zwischen	4	und	4½	ℳ,
1900	„	4½	„	5	„,
1904	„	4½	„	5	„,
1905	„	5	„	5½	„,
1906	„	5	„	5½	„,
1907	„	5	„	5½	„ fällt,

2. daß die „Unterquartile", d. h. der Lohn, den ein Viertel der Arbeiterschaft nicht erreicht, während drei Viertel mehr verdienen,

1895	zwischen	3	und	3½	ℳ,
1900	„	3½	„	4	„,
1904	„	3½	„	4	„,
1905	„	4	„	4½	„,
1906	„	4	„	4½	„,
1907	„	4½	„	5	„ fällt,

3. daß die „Oberquartile", d. h. der Lohn, den ein Viertel der Arbeiterschaft mindestens verdient, während drei Viertel dahinter zurückbleiben,

1895	zwischen	4½	und	5	ℳ,
1900	„	5	„	5½	„,
1904	„	5½	„	6	„,
1905	„	5½	„	6	„,
1906	„	6	„	6½	„,
1907	„	6	„	6½	„ fällt.

Eine annähernde Berechnung (lineare Interpolation) ergibt, daß

im Jahre	die Unterquartile	der Medianwert	die Oberquartile
1895	bei 3,33 ℳ	bei 4,01 ℳ	bei 4,72 ℳ
1900	„ 3,94 „	„ 4,72 „	„ 5,48 „
1904	„ 3,99 „	„ 4,85 „	„ 5,67 „
1905	„ 4,21 „	„ 5,11 „	„ 5,93 „
1906	„ 4,47 „	„ 5,39 „	„ 6,24 „
1907	„ 4,53 „	„ 5,43 „	„ 6,24 „

liegt. (Vgl. hierzu Anlage 1.)

Aus dieser Übersicht ist zu entnehmen, daß z. B. in den Jahren 1906 und 1907 die Hälfte der Kruppschen Arbeiterschaft sich auf 4,50 ℳ bis 6,25 ℳ pro Tag, also auf 1350 ℳ bis 1875 ℳ im Jahr stand, und daß ein Viertel der Arbeiterschaft weniger als 1350 ℳ, ein anderes Viertel aber über 1875 ℳ verdiente. Das unterste Viertel der Arbeiterschaft bestand zum größten Teil aus Arbeitern von noch nicht 21 Jahren, denn in den Jahren 1906 und 1907 machten in der Kruppschen Gußstahlfabrik die minderjährigen Arbeiter etwa ein Fünftel der Gesamtheit aus, und dieses Fünftel fällt natürlich in der Hauptsache in die Lohnklassen unter 4,50 ℳ. Läßt man die minderjährigen Arbeiter und die auf einem Invalidenposten beschäftigten außer Betracht, so stellt sich der Durchschnittsverdienst

	1905*)	1906	1907
für die Facharbeiter auf	5,96 ℳ	6,16 ℳ	6,13 ℳ,
„ „ Hilfsarbeiter „	4,86 „	5,03 „	5,11 „,
„ „ Gesamtheit „	5,68 „	5,89 „	5,88 „

Die vorstehenden Zahlen gewähren, wie mir scheint, einen recht genauen Einblick in die Lohnverhältnisse der Kruppschen Arbeiterschaft, und zur Ergänzung dieses Materials seien nur noch kurz einige Zahlen angeführt, die diejenigen Angehörigen der Gußstahlfabrik betreffen, welche nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen bei der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind. Diese Berufsgenossenschaft zerfällt in 9 Sektionen, von denen die erste die Sektion Essen ist, welche 7 Mitglieder hat; unter ihnen spielt die Kruppsche Gußstahlfabrik, wie jeder weiß, der die rheinisch-westfälische Industrie kennt, eine so überragende Rolle, daß die Durchschnittslöhne der Sektion I mit denen der Gußstahlfabrik nahezu identisch sind. Seit 1901 bezieht sich die Statistik der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft nicht mehr auf die anrechnungsfähigen, sondern auf die wirklich gezahlten Löhne und Gehälter. Von diesen entfielen auf den Kopf der Versicherten in der Sektion

	Essen ℳ	Oberhausen ℳ	Düsseldorf ℳ	Koblenz ℳ	Aachen ℳ	Dortmund ℳ	Bochum ℳ	Hagen ℳ	Siegen ℳ
1901	1421	1337	1354	1188	1169	1265	1276	1257	1206
1902	1385	1349	1355	1155	1196	1269	1251	1260	1188
1903	1409	1374	1384	1177	1226	1305	1274	1303	1198

*) Für die Jahre vor 1905 ist eine derartige Statistik nicht vorhanden.

	Essen ℳ	Oberhausen ℳ	Düsseldorf ℳ	Koblenz ℳ	Aachen ℳ	Dortmund ℳ	Bochum ℳ	Hagen ℳ	Siegen ℳ
1904	1496	1412	1417	1194	1244	1327	1292	1319	1202
1905	1557	1452	1463	1218	1279	1365	1336	1349	1235
1906	1618	1543	1531	1325	1373	1454	1430	1471	1357
1907	1622	1603	1590	1426	1446	1504	1522	1526	1417
1908	1618	1557	1560	1336	1370	1482	1508	1481	1397

Man sieht also, daß der Durchschnittslohn stets in der Sektion Essen am höchsten war; daraus wird man die Vermutung entnehmen, daß sich die Kruppsche Gußstahlfabrik durch besonders hohe Löhne auszeichnet. Daß der Unterschied zwischen den Löhnen in der Sektion Essen und in den ihr am nächsten kommenden Sektionen Oberhausen und Düsseldorf nicht durch die geographischen Verhältnisse verursacht wird, bedarf für einen Sachkundigen keines Beweises; immerhin sei hier angeführt, welcher Durchschnittslohn sich für die Kruppsche Gußstahlfabrik einerseits und die übrigen Mitglieder der Sektion Essen andrerseits ergibt:

Von den gezahlten Löhnen und Gehältern entfielen auf den Kopf der Versicherten

	bei der Kruppschen Gußstahlfabrik	bei den übrigen Mitgliedern der Sektion Essen
1901	1427 ℳ	1342 ℳ
1902	1389 „	1346 „
1903	1416 „	1325 „
1904	1504 „	1381 „
1905	1566 „	1421 „
1906	1626 „	1474 „
1907	1627 „	1533 „
1908	1622 „	1549 „

Diese Tabelle zeigt, daß der Durchschnittslohn bei der Kruppschen Gußstahlfabrik stets um 3 bis 10 % höher war als bei den übrigen Mitgliedern derselben Sektion; die geographische Lage reicht also zur Erklärung der hohen Löhne bei Krupp nicht aus. (Vgl. hierzu Anlage 2.) Nun meint man vielleicht, die festgestellten Unterschiede könnten darin ihren Grund haben, daß die Kruppsche Gußstahlfabrik nicht nur aus Hütten- und Walzwerken besteht, sondern zu einem großen Teil aus sogenannten „mechanischen Betrieben", die hinsichtlich der Zusammensetzung der

Arbeiterschaft das Aussehen von Maschinenfabriken haben.*) Diesem Erklärungsversuch gegenüber wäre aber darauf hinzuweisen, daß unter allen Berufsgenossenschaften der Eisen- und Stahlbranche die Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft bei weitem die höchsten Durchschnittslöhne aufweist, wie die nachstehende, das Jahrfünft 1903—1907 umfassende Tabelle lehrt:

In der	entfielen von den gezahlten Löhnen und Gehältern auf den Kopf der Versicherten				
	1903 ℳ	1904 ℳ	1905 ℳ	1906 ℳ	1907 ℳ
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik	1063	1120	1150	1218	1260
Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	967	1001	1033	1097	1162
Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft	1064	1117	1153	1212	1272
Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	1301	1340	1390	1474	1524
Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	1100	1139	1179	1241	1285
Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	970	1000	1045	1092	1132
Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	974	1089	1131	1204	1227
Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	850	883	912	934	981
Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	1151	1124	1164	1216	1229
Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft	1002	1011	1053	1125	1107

*) Bei der Berufszählung vom 12. Juni 1907 wurden in der Kruppschen Gußstahlfabrik u. a.

3897 Schlosser,	166 Stoßer,
2646 Dreher,	200 Schleifer,
1298 Fräser,	272 Schmirgler,
366 Hobler,	730 Schlosserlehrlinge,
616 Bohrer,	240 Dreherlehrlinge

gezählt.

Daraus ergibt sich, daß die Höhe der Kruppschen Löhne gegenüber den Löhnen der übrigen Teile der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft nicht einfach darauf beruht, daß die Gußstahlfabrik auch Betriebe umfaßt, die, an und für sich betrachtet, andern Berufsgenossenschaften angehören müßten, bei denen höhere Löhne üblich sind, denn eine Berufsgenossenschaft mit höheren Löhnen, als sie die Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft aufweist, gibt es überhaupt nicht.

Wenn man dieses beachtet, wird man zugeben müssen, daß die oben angeführten Zahlen aus der Statistik der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft ein beachtenswertes Argument dafür darstellen, daß die Kruppsche Gußstahlfabrik sich durch besonders hohe Löhne auszeichnet. Selbstverständlich bilden jene Zahlen keinen exakten Beweis für diese Behauptung, denn die Gußstahlfabrik ist nun einmal ein Unternehmen sui generis, und daher ist der Kruppsche Durchschnittsverdienst mit dem Durchschnittsverdienst keines andern Werkes genau vergleichbar. Ein vollkommen exakter Beweis wäre natürlich nur so zu führen, daß man die Löhne ganz bestimmter Arbeiterkategorien bei Krupp mit den Löhnen derselben Arbeiterkategorien anderwärts vergleicht. Das ist aber vorläufig undurchführbar.

Mögen nun die angegebenen Zahlen den Beweis, daß in der Kruppschen Gußstahlfabrik besonders hohe Löhne gezahlt werden, liefern oder nicht, jedenfalls, denke ich, werden sie den Zweck erfüllen, der ihnen hier im Zusammenhang gesetzt war, nämlich den Eindruck der schon weiter oben mitgeteilten Tatsachen zu verstärken, daß in Großbetrieben im allgemeinen bessere Löhne gezahlt werden als in Klein- und Mittelbetrieben.

Nehmen wir einmal einen Augenblick — im Gegensatz zu den angeführten Tatsachen — an, daß es Günther gelungen sei, zu beweisen, daß die Löhne in den Großbetrieben niedriger sind als anderswo! Es wäre damit noch gar nichts für die von Günther behauptete Unrichtigkeit jenes „Dogmas" bewiesen, „das für die «Wohlfahrtsbetriebe» die besten Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Anspruch nimmt", weil ja einerseits nicht alle Großbetriebe Wohlfahrtseinrichtungen haben, und weil sich andrerseits die Großbetriebe mit Wohlfahrtseinrichtungen von den Mittel- und Kleinbetrieben auch noch in andern Beziehungen wie durch das Vorhandensein dieser Wohlfahrtseinrichtungen unterscheiden. Es könnte daher der Grund für die angenommenen Unterschiede in den Löhnen auch auf ganz anderm Gebiet liegen. Der einzige Weg, auf dem es vielleicht möglich ist, die Frage

zu beantworten, ob die „Wohlfahrtsbetriebe" sich im allgemeinen durch besonders gute Arbeitsverhältnisse auszeichnen, ist doch offenbar der, daß man die Lohnverhältnisse in solchen Betrieben einander gegenüberstellt, die in allen andern Beziehungen möglichst übereinstimmen, sich aber dadurch voneinander unterscheiden, daß die einen Wohlfahrtseinrichtungen haben, die anderen aber nicht. Günther hat in seinem ersten Werk diesen Weg zu betreten versucht, indem er die Hauerlöhne im Saargebiet und im Ruhrgebiet miteinander verglich. Das Saargebiet sieht er dabei als das ausgesprochene Beispiel des patriarchalischen Systems mit Wohlfahrtseinrichtungen an, während er das Ruhrgebiet wenigstens als r e l a t i v e n Gegensatz anführen zu können glaubt, insofern, als es sich hier nicht in gleichem Grad um örtlich isolierte Unternehmungen handelt wie im Saargebiet, so daß die Wohlfahrtseinrichtungen hier nicht ebenso stark ihre etwaige Einwirkung auf die Löhne ausüben können wie dort. Der Zeitraum, für den Günther die Hauerlöhne des Saargebiets mit denen des Ruhrgebiets vergleicht, umfaßt das Jahrzehnt von 1893—1902. Den Vergleich stellt er nun in der Art an, daß er zeigt, daß der Hauerlohn im Saargebiet von 1899 auf 1900 nur von 4,38 ℳ auf 4,48 ℳ stieg, während gleichzeitig der Überschuß von 15,9 auf 25,4 Millionen Mark wuchs. Er meint, dieses Anwachsen des Hauerlohns sei im Verhältnis zum Steigen des Überschusses sehr geringfügig, und die Ursache könne nur in den Wohlfahrtseinrichtungen gesucht werden, die im Saargebiet dem Arbeitgeber eine „künstliche Lohnpolitik" gestatten. Daran, meint er, könne man umsoweniger zweifeln, als im Ruhrgebiet zur gleichen Zeit der Hauerlohn von 4,84 ℳ auf 5,16 ℳ stieg, also um einen erheblich höheren Betrag als im Saargebiet. Hierbei aber übersieht Günther, daß eine gute Konjunktur bei „natürlicher Lohnpolitik" doch vor allem dadurch lohnsteigernd wirkt, daß sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zugunsten der Arbeiter verändert. Es kann nun doch offenbar so sein, daß bei guter Konjunktur in zwei verschiedenen Bezirken die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in ganz verschieden hohem Grade verändert werden, und dann würde es eine durchaus natürliche Folge sein, daß in dem einen Gebiet der Lohn sehr viel weniger stark ansteigt als in dem andern. Hätte sich Günther nun die Entwicklung der Belegschaft im Saargebiet einerseits und im Ruhrgebiet andrerseits angesehen, so hätte sich ihm folgendes Bild dargeboten: die Zahl der Hauer und Schlepper (denn diese Gruppe ist es, deren Schichtlohn Günther als Hauerlohn bezeichnet) belief sich im Steinkohlenbergbau im Bezirk des Oberbergamts Dortmund

1899 auf 103 707 Mann,
1900 „ 112 928 „ .

Sie ist also in diesem Jahre um 8,9 % gewachsen. Die gleichen Zahlen für den Bezirk Saarbrücken sind aber folgende:

1899 22 911 Mann,
1900 24 047 „ .

Hier beträgt demnach das Anwachsen nur 5,0 %. Es zeigt sich also, daß die Steigerung der Nachfrage nach Arbeitern dieser Klasse auf dem Arbeitsmarkt in Westfalen erheblich bedeutender war als im Bezirk Saarbrücken.*) Und deshalb ist nichts natürlicher, als daß dort der Lohn stärker stieg als hier. Ungefähr dasselbe ergibt sich, wenn man statt der Zahlen der Hauer und Schlepper die gesamte Belegschaft im Steinkohlenbergbau ins Auge faßt, denn diese wuchs von 1899 auf 1900 im Bezirk Dortmund um 10,5 %, in Saarbrücken dagegen nur um 5,9 %. Es zeigt sich also, um es zu wiederholen, daß die Hausse von 1900 eine verschieden starke Nachfrage nach Arbeitskräften im Saar- und Ruhrgebiet bewirkte, und daß es daher durchaus natürlich ist, wenn sie im Saargebiet eine geringere Lohnsteigerung zur Folge hatte als im Ruhrgebiet. Es ist das im Gegensatz zu Günthers Behauptung ohne Zweifel k e i n e „künstliche Lohnpolitik".

Wären die bisher wiedergegebenen Betrachtungen Günthers über den Hauerlohn im Saargebiet und im Ruhrgebiet auch völlig fehlerlos, so würde die von ihm daraus gezogene Folgerung, daß Wohlfahrtseinrichtungen die Lohnhöhe ungünstig beeinflussen, durch d e n Einwand hinfällig werden, daß die Zahlen für den Hauerlohn im Saargebiet zwar bei steigender Konjunktur ein geringeres Ansteigen als die entsprechenden Zahlen für das Ruhrgebiet aufwiesen, daß aber andrerseits bei fallender Konjunktur das Herabsinken des Hauerlohns im Saargebiet auch geringer war als im Ruhrgebiet. Man muß daher zunächst sich doch einmal fragen, ob der Nachteil, den die Hauer im Saargebiet gegenüber ihren Kollegen im Ruhrgebiet während der Hochkonjunktur hatten, nicht durch den Vorteil wieder ausgeglichen wurde, daß bei schlechter Konjunktur der Hauerlohn im Saargebiet weniger herabsank als im Ruhrgebiet. Zur Beantwortung dieser Frage hätte Günther aus den von ihm angegebenen Zahlen den durchschnittlichen Hauerlohn in beiden Gebieten für das Jahrzehnt 1893—1902 berechnen müssen. Er hätte dann für das Saargebiet 4,205 ℳ und für das

*) Die Zahlen beweisen dies Verhältnis — streng genommen — nur für die b e f r i e d i g t e Nachfrage, aber von ihr kann natürlich auf die Nachfrage ü b e r h a u p t geschlossen werden.

Ruhrgebiet 4,351 ℳ erhalten. Als objektiver Forscher hätte er dann sagen müssen, daß aus diesem kleinen Unterschied von 14½ Pf. oder 3,47 % schlechterdings überhaupt keine Folgerungen gezogen werden können, zumal, da man die Lebensmittelpreise im Ruhrgebiet und im Saargebiet nicht mit solcher Schärfe beurteilen kann, daß man behaupten darf, es sei ausgeschlossen, daß sich jene kleine Differenz der Nominallöhne in den Reallöhnen ausgleicht.

Käme es uns nun nur darauf an, Günther zu widerlegen, so könnten wir hier die Vergleichung der Löhne im Saar- und Ruhrgebiet schließen. Statt dessen halten wir es aber für unsere Pflicht, zu sagen, daß in Wahrheit die tatsächlichen Verhältnisse doch nicht ganz so schlecht für Günthers Behauptung liegen, wie man nach den von ihm genannten Zahlen annehmen müßte. Günthers Tabelle auf Seite 177 seines ersten Buches ist nämlich insofern falsch, als er dort (ohne es zu merken) den Nettolohn der Hauer des Saargebiets dem Nettolohn der Hauer und Schlepper des Ruhrgebiets gegenüber stellt. Da nun bekanntlich die Schlepper weniger verdienen als die Hauer, stellt sich mit richtigen Zahlen der Vergleich für das Ruhrgebiet etwas günstiger, und zwar muß dieser Vergleich, da die amtliche Statistik die Nettolöhne der Hauer des Ruhrgebiets nicht angibt, so angestellt werden, daß man die Nettolöhne der Hauer und Schlepper beider Bezirke miteinander vergleicht. Hätte Günther diesen korrekten Vergleich für die Jahre 1893—1902 angestellt, so hätte er folgende Zahlen gefunden:

Durchschnittlicher Nettolohn der Hauer und Schlepper im Steinkohlenbergbau (Schichtverdienst):

	Bezirk des Oberbergamts Dortmund	Bezirk Saarbrücken
1893	3,71 ℳ	3,83 ℳ
1894	3,73 „	3,68 „
1895	3,75 „	3,70 „
1896	3,90 „	3,73 „
1897	4,32 „	3,80 „
1898	4,55 „	3,90 „
1899	4,84 „	3,99 „
1900	5,16 „	4,11 „
1901	4,98 „	4,09 „
1902	4,57 „	4,07 „
	43,51 ℳ	38,90 ℳ

Es zeigt sich also, daß im Durchschnitt der 10 Jahre 1893 bis 1902 die Hauer und Schlepper pro Schicht an Nettolohn im Bezirk des Oberbergamts Dortmund 4,351 ℳ, dagegen im Bezirk Saarbrücken nur 3,89 ℳ verdienten, so daß ein Unterschied von 46,1 Pf. besteht. Dieser Unterschied verringert sich um 8,3 Pf., wenn man zu den Nettolöhnen die persönlichen Versicherungsbeiträge der Arbeiter hinzurechnet, denn diese stellten sich für das Jahrzehnt 1893 bis 1902 im Bezirk des Oberbergamts Dortmund auf 17,4 Pf., im Bezirk Saarbrücken dagegen auf 25,1 Pf. für die Schicht. Unter Berücksichtigung dieser persönlichen Versicherungsbeiträge der Arbeiter ist also der durchschnittliche Schichtverdienst der Hauer und Schlepper in dem Jahrzehnt 1893—1902

für Dortmund auf 4,525 ℳ,
„ Saarbrücken „ 4,141 „

zu beziffern; das ist eine Differenz von 8½ %.

Wer die Ursachen des eben festgestellten Lohnunterschiedes aufzuklären versuchen will, wird gut daran tun, sich zunächst eine etwas genauere Kenntnis der Tatsachen zu verschaffen. Zu diesem Zweck stellen wir nach der amtlichen Statistik die Nettolöhne der drei Klassen der erwachsenen Bergarbeiter für die beiden Bezirke und zwar für die vier letzten Jahrfünfte zusammen:

Durchschnittliche Nettolöhne (Schichtverdienst) beim Steinkohlenbergbau:

	Arbeiterklasse a)		Arbeiterklasse b)		Arbeiterklasse c)	
	Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter (Hauer und Schlepper)		Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter (Grubenausbau und Nebenarbeiten)		Über Tage beschäftigte Arbeiter (ausschließlich der jugendlichen)	
	Dortmund ℳ	Saarbrücken ℳ	Dortmund ℳ	Saarbrücken ℳ	Dortmund ℳ	Saarbrücken ℳ
1888–92	3,662	3,806	2,702	2,992	2,674	2,844
1893–97	3,882	3,748	2,690	2,696	2,786	2,792
1898–02	4,820	4,232	3,218	2,814	3,222	2,940
1903–07	5,106	4,320	3,538	3,156	3,510	3,270

Man ersieht aus dieser Tabelle die auffallende Tatsache, daß im Jahrfünft 1888—1892 in allen drei Arbeiterklassen der Bezirk Saarbrücken den höheren Durchschnittslohn zeigt, daß im folgenden Jahrfünft sich dieses Verhältnis nur in der Arbeiterklasse a) umkehrt, während sich der Umschwung in den beiden andern Klassen erst vorbereitet, und daß endlich

in den beiden letzten Jahrfünften die Löhne des Saarreviers auf der ganzen Linie hinter denen des Ruhrreviers zurückbleiben. Ferner bemerkt man, wenn man die Löhne der einzelnen Bergarbeiterklassen vergleicht, daß die Klasse a) natürlich stets sowohl im Ruhr-, als auch im Saarrevier höher gelohnt war als die beiden andern Klassen, daß aber die Klasse b) nur im ersten Jahrfünft in beiden Bezirken in bezug auf die Lohnhöhe der Klasse c) überlegen war, daß im zweiten und dritten Jahrfünft das Gegenteil zutrifft und daß schließlich im vierten Jahrfünft die Klasse b) im Ruhrrevier einen höheren, im Saarrevier aber einen geringeren Lohn hat als die Klasse c).

Wenn die eben festgestellten Tatsachen, die in der angeführten Tabelle so klar zum Ausdruck kommen, irgend etwas beweisen, so ist es das, daß es ganz verkehrt ist, wenn man den Unterschied in den Lohnverhältnissen im Saar- und Ruhrbergbau aus einer Ursache erklären will, die — wenn sie überhaupt den angegebenen Einfluß auszuüben geeignet ist — in gleichem Sinn und in nicht geringerem Grade schon im Jahrfünft 1888—1892 und in gleichem Maß auf die Löhne aller drei Arbeiterklassen eingewirkt haben muß. Denn ein derartiger Erklärungsversuch scheitert an der Tatsache, daß die höheren Löhne des Ruhrreviers sich erst im zweiten Jahrfünft und zunächst nur in der Arbeiterklasse a) einstellen. Ein solcher Erklärungsversuch ist es aber, wenn Günther die Wohlfahrtseinrichtungen des Saarreviers in Verbindung mit dessen etwas abgelegener Lage dafür verantwortlich machen will, daß die Arbeiterklasse a) dort seit 1894 einen niedrigeren Nettolohn hat als im Ruhrrevier, denn die Wohlfahrtseinrichtungen des Saarreviers sind in der Hauptsache weit älteren Datums*) und die abgelegene Lage des Saarreviers hat im Laufe der Jahre gewiß nicht zugenommen.

Wenn man gegen diese Betrachtung einwenden will, es sei doch möglich, daß Günthers Erklärungsversuch in normalen Zeiten zutreffe und daß die Zahlen für das Jahrfünft 1888—1892 durch außergewöhnliche Ereignisse (Streiks usw.) beeinflußt seien, so brauche ich diesem Einwand gegenüber nur auf die Tatsache zu verweisen, daß die Arbeiterklasse a) im Saarrevier bis 1893 (einschließlich) Jahr für Jahr einen höheren Lohn hatte als im Ruhrbezirk und daß dies für die Klassen b) und c) noch zwei Jahre länger galt (vgl. hierzu Anlage 3); jene außergewöhnlichen Ereignisse müßten dann also bezüglich der Klasse a) für die 8 Jahre 1886—1893 und bezüglich

*) Vgl. „Die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter auf den Gruben der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken". Berlin 1904.

der Klassen b) und c) gar für die 10 Jahre 1886—1895 nachgewiesen werden, denn bis 1886 können die Löhne an Hand der amtlichen Statistik zurückverfolgt werden.

Mit diesem eben geführten Beweis, daß die Unterschiede in den Lohnverhältnissen im Ruhr- und Saarbergbau unmöglich als ein Argument für die von Günther behauptete lohndrückende Wirkung der Wohlfahrtseinrichtungen angesehen werden können, müssen wir uns an dieser Stelle begnügen, denn es würde viel zu weit führen, wollten wir hier den Versuch machen, die wahren Ursachen jener Unterschiede aufzudecken. Zu diesem Zweck müßte u. a. nicht nur die Entwicklung des gesamten Preisniveaus im Ruhrrevier einerseits und im Saarrevier andrerseits untersucht werden, sondern vor allem auch die Frage, ob die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte für den Ruhrkohlenmarkt vielleicht günstiger war als für den Saarkohlenmarkt, und ob in dieser Beziehung die im Jahre 1893 (also in dem Jahre, in welchem die Lohnverhältnisse des Ruhrreviers anfangen, günstiger zu werden als die des Saarreviers) erfolgte Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eine Rolle spielt, endlich noch die Frage, ob die glänzende Entwicklung der gesamten rheinisch-westfälischen Industrie ein lohnsteigerndes Moment für den Ruhrkohlen-Bergbau abgab, das an der Saar ein Pendant von gleicher Stärke nicht besaß. —

Blickt man noch einmal zurück auf das Tatsachenmaterial*), mit dem Günther den Einfluß der Wohlfahrtseinrichtungen auf die Löhne im Saargebiet in seinem ersten Werk zu beweisen versuchte, so wird man sich vielleicht wundern, daß er in den inzwischen vergangenen vier Jahren die Dürftigkeit der vorgebrachten Argumente noch nicht erkannt hat, aber

*) Günther bringt in seinem Buch auch noch eine Tabelle über das „Jahreseinkommen im Saar- und Ruhrgebiet", in der er den durchschnittlichen Jahresverdienst eines Steinkohlenbergmanns im Bezirk Dortmund mit dem im Bezirk Saarbrücken vergleicht. Diese Zahlen aber sind oben nicht erwähnt worden, weil sie auch nicht die mindeste Beweiskraft haben, denn Günther muß selbst hinzufügen: „An der Ruhr ist die Zahl der jährlich verfahrenen Schichten größer, die Dauer der Schicht wahrscheinlich aber etwas kürzer". Ein vorsichtiger Beurteiler kann also daraus, daß der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines Kohlenbergmanns im Oberbergamtsbezirk Dortmund größer ist, als im Bezirk Saarbrücken, nicht das Geringste über die Lohnhöhe in beiden Gebieten folgern. Günther freilich läßt sich durch die Inkongruenz beider Zahlen nicht davon abhalten, „das Plus im Ruhrgebiet zu einem großen Teile" auf die Wohlfahrtseinrichtungen des Saargebiets zurückzuführen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sicherlich wird man es für nahezu unverständlich halten, daß ein sonst so kritischer Kopf wie Brentano jenen Versuch für geglückt hielt; und doch war es Brentano, der auf dem Mannheimer Kongreß gegen Dr. Tille mit folgenden Worten polemisierte: „Er (Dr. Tille) hat gesagt, es sei niemals der Beweis erbracht worden, daß Wohlfahrtseinrichtungen von niedrigen Löhnen begleitet seien. Ein Beleg dafür, daß Herr Dr. Tille nicht einmal die Schrift gelesen hat, die zur Vorbereitung dieser Verhandlungen vom Verein veröffentlicht worden ist. Hätte er sie gelesen, so hätte er darin den Nachweis des Herrn Dr. Günther gefunden, daß gerade unter dem Einfluß der Wohlfahrtseinrichtungen die Löhne im Saarrevier weit niedriger sind als im Ruhrrevier". Diese Stelle aus Brentanos Rede ist ein denkwürdiges Beispiel dafür, wie leicht man über die Dürftigkeit eines Beweises hinweg zu sehen geneigt ist, wenn er zu einem Ergebnis führt, das mit der eigenen vorgefaßten Meinung übereinstimmt.

III.

Die bisher erörterten Stellen aus Günthers neuester Schrift finden sich durchweg (mit Ausnahme der Bemerkung über die Kruppschen Löhne) im ersten Teil dieser Schrift, der „Die gegenwärtige Situation" betitelt ist. Der zweite Teil trägt die Überschrift „Der Streit um die Werkspensionskassen" und zerfällt in zwei Unterabschnitte, überschrieben „Der juristische Gesichtspunkt" und „Der versicherungstechnische Gesichtspunkt". Indem wir jetzt zur Besprechung des zweiten Hauptteils der Schrift übergehen, erscheint es zweckmäßig, nicht mehr wie bisher nur die Behauptungen tatsächlicher Natur herauszugreifen, sondern es dürfte besser sein, nunmehr dem gesamten Gedankengang Günthers kritisch zu folgen.

Bei der Erörterung des juristischen Gesichtspunktes erklärt Günther, er wolle davon absehen, das Verhältnis zwischen den §§ 115, 115a, 117 der Gewerbeordnung und dem § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes zu untersuchen, und ebenso wolle er eine Reihe weiterer weniger wichtiger Gesichtspunkte unberührt lassen. Aber „wenigstens andeutungsweise", fügt Günther in einer Fußnote hinzu, „sei auf die von Lotmar glänzend durchgeführte These, wonach § 15 des Kassenstatuts («Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Dienste der Firma e r l ö s c h e n alle Ansprüche desselben und seiner Hinterbliebenen an die Pensionskasse») über die e r s t d u r c h

das Ausscheiden entstandenen Ansprüche auf Beitragsrückerstattung gar nichts entscheidet, hingewiesen. Das Urteil vom 8. Februar 1908. . . .gibt die Richtigkeit des Lotmarschen Standpunktes gegenüber den Ehrenbergschen Aussetzungen zu". Ich glaube, die Tatsache, daß Günther die ebengenannte Lotmarsche These als „glänzend durchgeführt" bezeichnet, beleuchtet die Einseitigkeit des Güntherschen Standpunktes sehr klar, denn Lotmar selbst gibt die Schwäche dieses Arguments zu, indem er darauf hinweist, daß „das Statut der Kruppschen Pensionskasse einen Passus, welcher es der (die Beitragserstattung) versagenden Reihe zuzuweisen bewegen kann", enthält. „Nach § 15 nämlich", fährt Lotmar fort, „wird Mitgliedern, die nur wegen Arbeitsmangels entlassen worden sind, auf ihren Antrag bei neuer Begründung des Arbeitsverhältnisses und damit der Mitgliedschaft die frühere Zeit der Mitgliedschaft angerechnet und auch nicht von neuem Eintrittsgeld abverlangt. Beides kann nur unter der Voraussetzung bestimmt sein, daß die früher gezahlten Beiträge nebst Eintrittsgeld nicht zurückerstattet worden sind". Man sieht also, daß Lotmar (und an zwei andern Stellen des Gutachtens sagt er das auch ausdrücklich) nur behauptet, daß das Statut im § 15 den Beitragsverfall nicht mit Worten festgelegt hat, eine Behauptung, die — in dieser Begrenzung — natürlich von niemandem bestritten wird. Wenn aber Günther in der eben zitierten Stelle behauptet, daß das Essener Landgericht die Richtigkeit des Satzes anerkannt habe, daß § 15 über den Anspruch auf Beitragsrückerstattung gar nichts entscheidet, so braucht demgegenüber nur gesagt zu werden, daß das Urteil vom 8. Februar 1908 die Diskussion der eben erwähnten Lotmarschen These mit folgenden Worten schließt: „Es ist also davon auszugehen, daß die Rückerstattung im § 15 Satz 1 des Statuts verneint werden sollte." —

Eingehender behandelt Günther zu Beginn der juristischen Erörterung an Hand des Urteils des Stuttgarter Landgerichts vom 24. November 1908 die Frage, ob Arbeiter-Pensionskassen ohne weiteres als Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne des § 117 der Gewerbeordnung anzusehen sind. Der Begriff der „Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien" setzt nach den Worten des Stuttgarter Landgerichts voraus, „daß die betreffende Einrichtung eine Verbesserung der sozialen oder ökonomischen Lage der Gesamtheit der Arbeiter mit sich bringen muß. Dies ist nun allerdings nicht etwa in dem Sinn aufzufassen, daß tatsächlich auch jeder oder auch nur die Mehrheit der vorgesehenen Zuwendungen teilhaftig wird, aber doch in dem Sinne, daß jeder, der sich an

der Einrichtung beteiligt, im Falle der Not auf ihre Unterstützung rechnen darf, und zwar in einer Weise, daß diese Hoffnung oder Anwartschaft gewissermaßen einen Posten seines Gesamteinkommens darstellt". Wenn in der vorstehenden Umgrenzung des Begriffs der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen verlangt wird, daß sie so beschaffen sein müssen, daß jeder Beteiligte im Falle der Not auf ihre Unterstützung rechnen darf, so erweckt das den Anschein, als ob die Vereinbarung einer Wartezeit mit dem Begriff der Wohlfahrtseinrichtung unvereinbar sei. Wäre dies aber der Sinn jener Worte, so würden sie besagen, daß Pensionskassen niemals Wohlfahrtseinrichtungen sind, denn Pensionskassen ohne jede Wartezeit gibt es überhaupt nicht. Übrigens würde dann auch die reichsgesetzliche Invalidenversicherung keine Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien sein, denn auch dort ist eine Karenzzeit vorgesehen. Es scheint also, als ob diese Stelle des Stuttgarter Landgerichtsurteils die notwendige Klarheit vermissen läßt. Das gleiche gilt von einem andern Satz derselben Entscheidung, dem Günther das Prädikat „sehr gut" gibt und der folgendermaßen lautet: „Der wesentliche Unterschied (sc. zwischen Pensionskassen und Hilfskassen für Krankheits- und Notfälle) besteht darin, daß hier die Anwartschaft auf Unterstützung sofort mit dem Beitritt zur Kasse entsteht, während bei der Unterstützungskasse der Beklagten*) das Kassenmitglied erst eine ununterbrochene 15jährige Dienstzeit hinter sich haben und insolange seiner Beitrittspflicht genügt haben muß, um im Krankheits- oder Invaliditätsfall auf einen Zuschuß aus der Kasse rechnen zu können." An diesem Satz ist nicht zutreffend, daß er den Begriff der Anwartschaft so voraussetzt, als ob man von einer Anwartschaft nur dann spricht, wenn keine Wartezeit vereinbart oder die verabredete Wartezeit bereits verstrichen ist. Der Begriff der Anwartschaft bezeichnet aber in Wahrheit nichts anderes als einen bedingten Anspruch und läßt es ganz unentschieden, ob der betreffende Anspruch nur durch den Eintritt des Versicherungsfalls schlechthin oder dadurch bedingt ist, daß der Versicherungsfall frühestens nach Ablauf einer gewissen Frist eintritt**).

---

*) Maschinenfabrik Eßlingen.

**) Vergleiche beispielsweise in dem Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz von Gebhard & Düttmann (2. Auflage 1901) Anmerkung 2 zum § 46, wo es auf Seite 318 heißt: „Anwartschaft ist die durch die Beitragsleistung für den Versicherten eröffnete Aussicht auf die durch das Gesetz gebotene Fürsorge. . . Die Anwartschaft hat einen wenn auch beschränkten rechtlichen Inhalt bereits vor Zurücklegung der Wartezeit. . ."

An den oben erwähnten Ausführungen des Stuttgarter Landgerichts ist nach Günther „von Wichtigkeit die Feststellung...., daß die Subsumption einer Wohlfahrtseinrichtung unter § 117 in jedem einzelnen Falle der Nachprüfung durch den Richter unterliegt. Das ist angesichts des Mißbrauchs, der — dies ganz allgemein gesagt — mit dem Begriff «Wohlfahrtseinrichtung» getrieben werden kann, von bleibendem Wert." Auch diese Tatsache, daß Günther die eben bezeichnete Auffassung des Stuttgarter Landgerichts so außerordentlich lobt, dürfte nur durch seinen einseitigen Standpunkt zu erklären sein, denn andernfalls hätte er hierin kein besonderes Verdienst des Stuttgarter Landgerichts erblicken können, weil in dieser Beziehung das Stuttgarter Landgericht nur dem Beispiel sowohl des Essener als auch des Clever Landgerichts folgt. Insbesondere das Essener Landgericht hat sich sehr ausführlich mit der Frage beschäftigt, ob die Kruppsche Pensionskasse als Wohlfahrtseinrichtung im Sinne des § 117 der Gewerbeordnung anzusehen ist. Die hierauf bezüglichen Ausführungen im Essener Landgerichtsurteil nehmen (in der Kruppschen Broschüre „Zum Streit um die Werkspensionskassen") nicht weniger als zwei große Druckseiten ein. —

Den eigentlichen Kampfplatz betritt Günther aber erst in dem Augenblick, wo er sich der Frage zuwendet, ob der § 138 BGB. zur Begründung eines Anspruchs der ausgeschiedenen Mitglieder auf Beitragserstattung herangezogen werden kann, der Frage also, ob der Beitragsverfall einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält. Er meint, „die Nichtrückgewähr der Beiträge kann einmal deshalb sittenwidrig sein, weil sie sich im Einzelfall als unbillige Härte erweist; sie kann es aber auch deshalb sein, weil sie einen gefährlichen Druck auf die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Arbeiters ermöglicht". Was den ersten dieser beiden Punkte angeht, so hat Lotmar, Günthers Beispiel folgend, aus einem Bericht des Gewerbeinspektors in Oppeln nachstehende Worte zitiert: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Verlust aller Rechte einschl. der in langen Jahren gezahlten Beiträge eine Härte liegt, die oft genug bitter empfunden wird." „Unzweifelhaft", so fügt Lotmar hinzu, und Günther stimmt ihm darin bei, „ist eine Bestimmung, welche zu einer oft bitter empfundenen Härte führt, moralisch anstößig". Aber gerade darin können wir Lotmar und Günther nicht folgen, denn, um statt hundert anderer Beispiele nur eines anzuführen, sei darauf hingewiesen, daß auch die reichsgesetzliche Invalidenversicherung Bestimmungen enthält, die „zu einer oft bitter empfundenen Härte führen". Oder will etwa jemand bestreiten, daß § 46 des Invalidenversicherungs-

gesetzes oft als eine bittere Härte empfunden wird, der die Anwartschaft erlöschen läßt, „wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat"? Und wenn dies niemand bestreiten kann: ist etwa darum jene reichsgesetzliche Bestimmung „moralisch anstößig"? Der erste Versuch also, die Unsittlichkeit des Beitragsverfalls auf dem Wege nachzuweisen, daß diese daraus gefolgert wird, daß die Versagung der Beitragserstattung zu einer oft bitter empfundenen Härte führt, ist offenbar gänzlich mißglückt.

Aber mit dem zweiten Versuch, der die Unsittlichkeit des Beitragsverfalls damit begründet, daß dieser „einen gefährlichen Druck auf die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Arbeiters ermöglicht", steht es nicht anders, wie gleich gezeigt werden soll. Hier beruft sich Günther zunächst auf eine Stelle eines Jahresberichts des Aufsichtsamts für Privatversicherung, in der ausgeführt wird, daß bei Kassen, die für bestimmte Betriebe errichtet sind, wenn keinerlei Rückgewähr stattfindet, sich die Mitglieder „hierdurch naturgemäß in der freien Wahl der Arbeitsstätte (Freizügigkeit) beeinträchtigt fühlen". Hierzu hat Ehrenberg in seinem Gutachten aber darauf hingewiesen, daß das Aufsichtsamt trotz dieser seiner Stellungnahme in der Theorie dennoch einige Zeit später in der Praxis ein Pensionskassenstatut für die chemischen Fabriken in Leopoldshall genehmigt hat, welches gerade für den Fall, der für die Freizügigkeit in Betracht kommt (nämlich den Fall, daß das Mitglied kündigt), die Beitragsrückgewähr versagt. Ehrenberg hat aber weiter nachgewiesen, daß der zitierte Satz des Aufsichtsamts sich nur auf Sterbekassen bezieht, aber für Pensionskassen nicht in Frage kommt. Hieran knüpft nun Günther die Frage, „ob die Einwirkung der Beitragsrückbehaltung auf Koalitionsrecht und Freizügigkeit eine andere dann ist, wenn es sich um eine Sterbekasse, eine andere dann, wenn es sich um eine Pensionskasse handelt", und hierauf antwortet er: „Ganz gewiß nicht." Aber eben darin befindet sich Günther im Irrtum, und zwar aus folgendem Grunde: bei den Sterbekassen werden üblicherweise die Beiträge so berechnet, daß die zugesicherten Leistungen auch dann erfüllt werden können, wenn kein Versicherter vorzeitig ausscheidet; nun aber bringt es die Natur der Todesfallversicherung mit sich, daß, vom vorzeitigen Ausscheiden abgesehen, jeder Versicherte früher oder später die Versicherungssumme

erhält. Aus diesem Grunde stellt die für den einzelnen Versicherten berechnete Prämienreserve bei der Todesfallversicherung gleichsam ein Sparguthaben des Versicherten dar, und wenn beim vorzeitigen Ausscheiden aus einer Sterbekasse die Anwartschaft ohne jede Abgangsvergütung erlischt, so wird dadurch gleichsam ein Sparguthaben des Versicherten konfisziert. Ganz anders aber liegt es bei der Pensionskasse, denn einerseits ist es bei ihr überhaupt nicht gewiß, daß der Versicherte, wenn er auch bis zu seinem Tode der Kasse angehört, eine Kassenleistung empfangen wird, und andrerseits werden bei den Werkspensionskassen die Beiträge üblicherweise so niedrig angesetzt, daß die vereinbarten Leistungen unmöglich gewährt werden können, wenn nicht ein mehr oder minder großer Prozentsatz der Versicherten vorzeitig ohne Abgangsentschädigung ausscheidet. Man sieht also, daß das Ausscheiden ohne Abgangsvergütung sich in zwei Beziehungen anders darstellt, wenn es sich nicht um eine Sterbekasse, sondern um eine Pensionskasse handelt, denn, um es zu rekapitulieren, erstens: die Prämienreserve ist bei der Pensionsversicherung k e i n Sparguthaben des Versicherten, und zweitens: die Beiträge sind bei Werkspensionskassen regelmäßig mit Rücksicht auf das vorzeitige Ausscheiden eines Teils der Versicherten niedriger angesetzt, als es geschehen müßte, wenn man hierauf keine Rücksicht nehmen wollte. Deshalb liegt, wenn bei Sterbekassen, wie sie eben geschildert wurden, eine Abgangsentschädigung in jedem Fall verweigert wird, darin nicht nur die Konfiskation eines Sparguthabens, sondern auch eine Verletzung des Grundsatzes von der Proportionalität zwischen Leistung und Gegenleistung, was beides bei den Pensionskassen nicht zutrifft. Daß aber auf die Freizügigkeit ganz anders eingewirkt wird, wenn mit dem Ausscheiden die Konfiskation eines Sparguthabens verbunden ist, als wenn nur das Erlöschen einer Anwartschaft droht, von der es von vornherein zweifelhaft war, ob sie zu Ansprüchen führen würde oder nicht, ist doch wohl nicht zu verkennen. Selbstverständlich bildet die Versagung einer Abgangsentschädigung bei einer Werkspensionskasse immerhin „ein gewisses Gegengewicht gegen eine unüberlegte und leichtfertige Geltendmachung des Freizügigkeitsrechts", wie die Firma Krupp auf Seite 23 ihrer Broschüre auch ausdrücklich zugegeben hat. Aber aus dieser Tatsache kann den Pensionskassen gewiß nicht ein Vorwurf gemacht werden, zumal Günther selbst, wie er in seiner neuen Schrift wiederholt, schon in seinem ersten Buch gesagt hat: „Die Freizügigkeit kann niemals Selbstzweck sein, ihre Ausschaltung ist durchaus nicht stets nachteilig für den Arbeiter."

Der Abschnitt der Broschüre der Firma Krupp, aus dem die eben zitierten Worte entnommen sind, trägt die Überschrift „Angebliche Beschränkung des Koalitionsrechts und der Freizügigkeit", schweigt sich aber, wie Günther bemerkt, über das Koalitionsrecht aus, „wenn man nicht die Behauptung, der in dieser Richtung erhobene Vorwurf sei durchaus unbegründet, für Beweis nehmen soll". Hierzu muß aber betont werden, daß zu jenem Vorwurf, die Pensionskasse beschränke das Koalitionsrecht, niemals auch nur die geringste Begründung hinzugefügt wurde*). Es war deshalb einfach unmöglich, die etwa vorhandenen Gründe jener Behauptung zu widerlegen, und es blieb der Firma Krupp daher gar nichts anderes übrig, als festzustellen, daß eben jener Vorwurf unbegründet ist. Günther dagegen meint, die Firma Krupp sei an einer andern Stelle offenherziger gewesen, wo sie sagt: „Die Agitation (gegen den Beitragsverfall)...ist zunächst von denjenigen Kreisen ausgegangen, die grundsätzliche Gegner der Werkspensionskassen sind, weil diese dazu beitragen, eine seßhafte, in relativ guten Verhältnissen lebende Arbeiterschaft zu schaffen, die der Beeinflussung durch die gewerkschaftlichen Führer weniger zugänglich ist." Diesem Zitat fügt Günther den Satz an: „Das ist ziemlich das, was behauptet wurde." Nun, wenn die Pensionskassen nur dadurch die Lust zur Ausübung des Koalitionsrechts (nicht das Koalitionsrecht selbst) einschränken, daß sie eine seßhafte, in relativ guten Verhältnissen lebende Arbeiterschaft schaffen, in der eben, weil sie für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine verhältnismäßig hohe Pension zu erwarten hat, das Motiv, das in der Regel zum Anschluß an gewerkschaftliche Organisationen führt, nämlich die Unzufriedenheit mit ihrer wirtschaftlichen Lage, weniger verbreitet ist, so wird darin kein Unparteiischer etwas Verwerfliches sehen können, auch nicht, wenn diese Unzufriedenheit so wenig verbreitet sein sollte, daß, wie Günther behauptet, im Jahre 1905 nur $^1/_5$ der Kruppschen Arbeiterschaft oder sogar ein noch geringerer Bruchteil gewerkschaftlich organisiert war.

*) Oder ist es etwa eine Begründung jener Behauptung, wenn Löwenfeldt sagt, daß durch die Kassenmitgliedschaft „alle Bestrebungen unterdrückt werden, welche der Firma mißfallen und derselben eine Veranlassung zur Entlassung des Arbeiters geben könnten; sie wirkt daher in erster Linie im Sinn einer tatsächlichen Beschränkung des Koalitionsrechts. . ."? Dies ist doch wohl ebenso wenig eine ernst zu nehmende Begründung, wie Günthers Versuch, jene Behauptung durch den Nachweis zu „begründen", daß die Pensionskassen geeignet sind, die Streiklust einzudämmen. Denn Eindämmung der Streiklust und Beschränkung (oder gar Beseitigung) des Koalitionsrechts ist zweierlei.

Also das ist den Gegnern der Werkspensionskassen zuzugeben: diese sind unter Umständen geeignet, eine allzu leichtfertige Geltendmachung des Freizügigkeitsrechts zu verhindern und die Gewerkschaftsbewegung zu hemmen. Man kann das — je nach der politischen Überzeugung — für wünschenswert halten oder nicht, aber man kann, ohne einseitig zu urteilen, meines Erachtens niemals behaupten, daß das unmoralisch wäre.

Über das Maß freilich, in dem die Werkspensionskassen in der angegebenen Richtung einwirken, läßt sich schwerlich etwas Genaues feststellen. Wenn z. B. Günther, wie oben erwähnt, behauptet, daß 1905 nur $^1/_5$ der Kruppschen Arbeiterschaft gewerkschaftlich organisiert war, so mag die Richtigkeit dieser tatsächlichen Behauptung ohne Beweis angenommen werden. Aber nicht ganz zutreffend ist es, wenn er dieser Behauptung die Worte anfügt: „Ein bei Metallarbeitern, einer Elite der deutschen Lohnarbeiter, sehr seltener Fall." Er hat hierbei unbeachtet gelassen, daß die Kruppsche Arbeiterschaft zu einem sehr erheblichen Bruchteil ($^1/_4$—$^1/_3$) aus Hüttenarbeitern besteht, also einer Arbeiterkategorie, die überall wenig zur gewerkschaftlichen Organisation hinneigt.

Aus den vorstehend angegebenen Tatsachen ergibt sich, daß schon das sehr fraglich ist, ob und in welchem Grade die Gewerkschaftsbewegung unter den Kruppschen Arbeitern geringere Erfolge erzielt hat als anderswo unter den gleichen Arbeiterkategorien. Noch schwerer ist es daher zu sagen, in welchem Grade die Wohlfahrtseinrichtungen die etwaigen geringeren Erfolge der Gewerkschaftsbewegung unter den Kruppschen Arbeitern verursachen, denn, wenn Günther meint, daß er nachgewiesen hat, als Ursache könnten bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht in Betracht kommen, so braucht demgegenüber nur auf das hingewiesen zu werden, was oben (S. 16—21) in dieser Beziehung gesagt wurde. Seltsam ist es jedenfalls, wenn Günther, der doch immer die Kruppsche Gußstahlfabrik bei seiner neuesten Schrift in erster Linie im Auge hat, behauptet, es sei „angesichts der örtlichen Isolierung, angesichts alter (keineswegs von vornherein verwerflicher) Tradition, angesichts der Zusammensetzung ihrer Arbeiterschaft — man bedenke die zahlreichen fremdsprachigen und schwer zu organisierenden Elemente — sehr naheliegend", daß die Wohlfahrtseinrichtungen den Riesenbetrieben heute den Stempel aufdrückten. Günther sollte doch, da er in Essen gewesen ist, wissen, daß von diesen drei Punkten nur einer für die Kruppsche Gußstahlfabrik in Frage kommen kann, nämlich „die alte Tradition", denn die Gußstahlfabrik liegt durchaus nicht örtlich isoliert, und fremdsprachige Elemente werden in ihr überhaupt kaum beschäftigt.

Zwei der eben erwähnten Tatsachen, nämlich, daß die Gußstahlfabrik nicht örtlich isoliert, sondern — man kann geradezu sagen — im Zentrum des Industriebezirks liegt, und daß sie zum großen Teil aus Hüttenbetrieben besteht und daher einen verhältnismäßig großen Bruchteil ungelernter Arbeiter beschäftigt (rund 30 % der über 21 Jahre alten Arbeiter sind Hilfsarbeiter), haben zur Folge, daß der Arbeiterwechsel in der Gußstahlfabrik verhältnismäßig groß ist und zwar meist infolge freiwilligen Ausscheidens der Arbeiter. Aus dieser Tatsache folgert man Günther, daß besonders günstige Arbeitsverhältnisse wohl keine Anziehungskraft ausgeübt hätten. Aber sicherer als dieser Schluß ist doch offenbar der andere, daß der Beitragsverfall, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nicht sehr erheblich dem Arbeiterwechsel entgegengewirkt, also höchstens in geringem Maße die Geltendmachung der Freizügigkeit beeinträchtigt hat.

Daß nun der Beitragsverfall höchstens in geringem Maße die Arbeiterfluktuation einschränkt, ist sehr erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der ausscheidende Arbeiter durch den Beitragsverfall kein Sparguthaben verliert, sondern daß er sich von vornherein darüber klar war, „daß die Pensionskassenbeiträge Versicherungsprämien sind, von denen es ungewiß ist, ob er dafür Gegenleistungen der Versicherungsanstalt in Zukunft erhalten wird oder nicht"*). Wenn man, wie das gewöhnlich geschieht, den psychologischen Einfluß des eben erwähnten Umstandes außer acht läßt, überschätzt man, wie die Firma Krupp mit Recht behauptet, die wirtschaftliche Bedeutung des Beitragsverfalls.

Wie die Beiträge der Arbeiter ihrem wirtschaftlichen Charakter nach anzusehen sind, ist eine nicht leicht zu entscheidende Streitfrage. Die Firma Krupp meint, daß „bei der Pensionskasse eines Werkes, welches wie die Kruppsche Gußstahlfabrik nicht eine isolierte Stellung einnimmt, sondern im Mittelpunkt einer großen gleichartigen Industrie steht, die Beiträge der Arbeiter nur nominell von diesen, in Wahrheit aber von dem Arbeitgeber gezahlt werden, denn für den Arbeiter ist bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis entscheidend, was er n a c h A b z u g der Beiträge an Lohn b a r in die Hand bekommt. Danach vergleicht er die verschiedenen Arbeitsgelegenheiten, und der Arbeitgeber, welcher eine Pensionskasse hat, muß entsprechend der Höhe der Beiträge mehr an Lohn zahlen, wenn er nicht Schwierigkeiten hinsichtlich des Arbeiterersatzes haben will". Diese Auffassung, die auch von Kohler vertreten wird, bekämpft Lotmar unter Günthers Zustimmung hauptsächlich damit,

*) Denkschrift der Firma Krupp.

daß die Lohnfestsetzung „stets ohne Rücksicht auf die Pensionskasse erfolgt". Günther führt das noch etwas näher mit folgenden Worten aus: „Daß sich die Löhne nicht nach den allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen (der Konjunktur), sondern nach individuellen des Einzelfalles (Alter, Leistungsfähigkeit) richten, ist ein Anspruch, den das patriarchalisch gerichtete Dienstverhältnis noch stets erhoben hat. Wie soll hier eine subtile Abwägung der eigenen Lohnverhältnisse gegen jene in Betrieben ohne Pensionskasse möglich sein? Dabei haben sehr viele Werke der schweren Industrie ihre eigene besonders organisierte Kasse. Damit würde sich die Lohnfestsetzung weiter komplizieren. Glaubt man endlich, daß der Arbeiter in der Lage sei, selbst diese Verhältnisse zu überblicken, so daß in der Tat «Schwierigkeiten hinsichtlich des Arbeiterersatzes» d e s h a l b entstehen können?"

Will man das vorliegende Problem theoretisch erörtern, so muß man offenbar von den Bestimmungsgründen des Arbeitslohns ausgehen. Die wichtigsten derselben sind nach Schönberg (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Band, 2. Auflage 1898): 1. der Wert der Arbeit für den Unternehmer und den Konsumenten der Arbeitsleistung, 2. die Zahlungsfähigkeit der Begehrer, d. h. der Unternehmer und der Konsumenten der Arbeitsleistung, 3. der Arbeitspreis konkurrierender Unternehmer, 4. der gewohnte Klassenbedarf und 5. der Arbeitspreis konkurrierender Arbeiter. Die beiden letztgenannten Bestimmungsgründe des Arbeitslohns wirken im Gegensatz zu den ersten drei auf seiten der Arbeiter, und von dieser Seite her ist nach Schönberg der Hauptbestimmungsgrund der gewohnte Klassenbedarf. Wenn man nun mit Schönberg der Meinung ist, daß die Lohnhöhe in hohem Grade von dem gewohnten Klassenbedarf abhängig ist, und wenn man weiß, daß zu dem gewohnten Klassenbedarf der deutschen Arbeiter, sowohl der ungelernten als auch der gelernten, eine weitblickende Vorsorge für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen (leider!) nicht gehört, so muß man anerkennen, daß in jenem Bestimmungsgrund des Arbeitslohns eine Kraft dahin wirksam ist, daß die Löhne in Betrieben mit Pensionskassen um d e n Betrag die Löhne in andern Betrieben übersteigen, den die Pensionskassenbeiträge der Arbeiter ausmachen. Günther wird dieser Betrachtung entgegenhalten, daß seiner Meinung nach die Arbeiter die Lohnverhältnisse nicht genau genug übersehen können, um diesen Bestimmungsgrund des Arbeitslohns wirksam geltend machen zu können. Indessen wenn man weiß, daß in allen Betrieben der Arbeiterwechsel sofort stärker wird,

wenn die Konjunktur anfängt, sich zu bessern, wird man sagen müssen, daß die Arbeiter heutzutage den Stand des Arbeitsmarktes im allgemeinen sehr genau zu überblicken in der Lage sind. Es kommt hinzu, daß bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen in den modernen Industriestaaten das Angebot an Arbeitskräften hinter der Nachfrage zurückbleibt. Zur Unterstützung dieser Behauptung, die, wie wir bald sehen werden, von Günther offenbar bestritten wird, sei auf zwei Äußerungen aus allerletzter Zeit hingewiesen. Die eine findet sich im 1. Bande der 3. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (1909), wo Bernhard Harms schreibt: „Vorläufig haben die meisten industriell tätigen Volkswirtschaften in Zeiten normalen Wirtschaftslebens nicht ein Übermaß an Arbeitskräften, sondern eher deren zu wenig", und die zweite in den Dokumenten des Fortschritts (vom 6. Juni 1909); diese stammt von Dr. Reuchlin, und bezieht sich speziell auf die deutsche Eisenindustrie: „In der deutschen Eisenindustrie ist im Durchschnitt die Nachfrage nach Arbeitskräften größer als das Angebot..."

Es scheint mir nach alledem, daß, soweit eine theoretische Erwägung dieses Problem überhaupt lösen kann, sie zu dem Ergebnis führt, daß die Arbeiterbeiträge zur Pensionskasse in Wahrheit vom Arbeitgeber getragen werden. Diese Behauptung kann nach den obigen Erklärungen kaum mißverstanden werden: sie soll sagen, daß die Löhne in Betrieben mit Pensionskassen im allgemeinen um die Kassenbeiträge der Arbeiter höher sind, als in gleichartigen Betrieben ohne Pensionskasse. In diesem Sinne hat auch die Firma Krupp die gleiche Behauptung aufgestellt, wie aus dem obigen Zitat aus ihrer Denkschrift klar zu ersehen ist, und ebenso will wohl auch Kohler seine diesbezüglichen Äußerungen verstanden wissen, und ich glaube daher, daß man ihn mißversteht, wenn man mit Günther behauptet, daß Kohler „etwas wie die alte, längst begrabene Lohnfondstheorie" vorschwebe, daß er, statt die letzte Quelle des Lohneinkommens in der Volkswirtschaft zu suchen, dieses auf den Arbeitgeber zurückführt, der ja — volkswirtschaftlich betrachtet — nur eine Mittelsperson ist, durch deren Hand der Lohn des Arbeiters hindurchgeht.

Die eben begründete Auffassung über den wirtschaftlichen Charakter der Arbeiterbeiträge zu den Pensionskassen scheint auch der Reichskanzler von Bethmann Hollweg zu teilen. Er hat nämlich am 29. April 1909 im Reichstag ausgeführt: „Der einzelne Arbeitgeber setzt die Höhe des Lohnes nicht nach seinem persönlichen Gutdünken fest, sondern, wenn ich einen kurz zusammenfassenden Ausdruck gebrauchen darf, nach der

Lage des Arbeitsmarktes. Findet ein Arbeitgeber, der eine Pensionskasse mit Beitrittszwang unterhält und in dessen Werk erfahrungsgemäß ein lebhafter Arbeiterwechsel stattfindet, genügendes Arbeitsangebot für die um die Arbeitnehmerbeiträge ermäßigten Lohnbeträge, so kann man wirtschaftlich die Vermutung nicht abweisen, daß diese verkürzten Lohnbeträge der Konjunktur des Arbeitsmarktes entsprechen. Täten sie es nicht, dann würde der Arbeitgeber auf die Dauer für den verkürzten Betrag keine Arbeiter mehr finden. In Werken mit sehr geringem Arbeiterwechsel wird die Vermutung natürlich weniger zutreffen. Insofern kann es in manchen Fällen richtig sein, daß im letzten Grund auch der Beitrag des Arbeitnehmers wirtschaftlich ein Beitrag des Arbeitgebers ist.“ Allerdings ist Bethmann Hollweg der Meinung, daß mit dieser Betrachtung die ganze Frage nicht erschöpft ist, weil die Arbeiterbeiträge nicht nur unter dem wirtschaftlichen, sondern auch unter dem ethischen Gesichtspunkt gewürdigt werden müssen. Aber dennoch wird man es nach dem obigen Zitat kaum richtig finden können, daß Günther über die Stellung Bethmann Hollwegs zu dieser Frage nur sagt, daß er sich g e g e n die von Kohler vertretene Auffassung wendet.

Günther erklärt in seiner neuesten Schrift, daß er diese Frage „auch vom l o h n s t a t i s t i s c h e n Gesichtspunkt aus“ prüfen wolle, und man erwartet nach dieser Ankündigung, daß er an der Hand lohnstatistischer Ergebnisse dieses Problem untersuchen würde. Aber statt dessen sagt er hierzu nur folgendes: „Es darf als allgemeine Gepflogenheit bei lohnstatistischen Arbeiten angesehen werden, daß der B r u t t o l o h n (also o h n e Abzüge für Pensions- und Krankenkassen) angegeben wird. Ebenso wird in allen mir bekannten Tarifverträgen n u r dieser Lohn genannt, von ihm sprechen Arbeitsordnungen und Statuten.“ Diese Bemerkungen können offenbar überhaupt kein Argument in dieser Streitfrage darstellen, um so weniger, da sie nicht einmal ganz richtig sind, denn gerade die wertvollste Lohnstatistik, die in Deutschland nun seit über 20 Jahren regelmäßig veröffentlicht wird, nämlich die Preußische Statistik über die Arbeitslöhne im Bergbau, behandelt den N e t t o l o h n, zieht also die persönlichen Beiträge für die Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung vom Lohn ab. —

Welche Bedeutung diese volkswirtschaftlichen Betrachtungen über den Charakter der Arbeiterbeiträge zu den Pensionskassen für die Entscheidung der rechtlichen Streitfrage über die Werkspensionskassen haben, ist nicht ohne einige rein juristische Auseinandersetzungen zu entscheiden, wenn

man an die aus der Gewerbeordnung entnommenen Argumente gegen den Beitragsverfall denkt. Es wäre sogar möglich, daß jene volkswirtschaftlichen Betrachtungen gewerberechtlich überhaupt keine Bedeutung haben. Dagegen liegt es auf der Hand, daß sie mit Nachdruck betont werden müssen, wenn die Frage zur Erörterung steht, ob der Beitragsverfall gegen die guten Sitten verstößt. Und nur unter diesem Gesichtspunkte war hier die wirtschaftliche Natur der Arbeiterbeiträge zu prüfen.

Zum Beweis dafür, daß der Beitragsverfall keinen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten könne, hat das Essener Landgericht in seiner Entscheidung auch darauf hingewiesen, daß dieser sich „auch bei zahlreichen (andern) Arbeiterpensionskassen mit Beitrittszwang findet, insbesondere bei solchen, deren Statuten erst noch in letzter Zeit von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind", ferner darauf, daß „der Beitragsverfall beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit seine volle Analogie in der Reichsinvalidenversicherung (findet), bei der, von ganz bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, dem Ausscheidenden die Beiträge nicht zurückgezahlt werden", schließlich auch darauf, daß „eine Arbeiterpensionskasse, die unbeschränkt jedem Ausscheidenden seine Beiträge zurückzahlt,...nach Kenntnis des Gerichts überhaupt nicht" besteht.

Gegen diese letzte Behauptung wendet sich Günther und meint, die richtige Kenntnis wäre sehr leicht aus Lotmars Gutachten zu gewinnen gewesen, das auf das Pensionskassenverzeichnis in seinem (Günthers) ersten Buch hinweist. Wenn das Essener Landgericht diesem Wink des Lotmarschen Gutachtens nicht gefolgt ist, so wird es das wohl aus guten Gründen getan haben. Es ist wahrscheinlich auf Grund mehrerer Tatsachen, die ihm während des Prozesses bekannt wurden, zu der Meinung gekommen, daß Günthers Buch nicht ohne weiteres als beweiskräftiges Material gelten kann, und wie wir gleich zeigen werden, gilt das auch von den Ausführungen, die hier in Betracht kommen.

In dem Abschnitt, der nach seiner Überschrift „die Kassen für Alter und Invalidität, Witwen und Waisen" enthalten soll, werden 16 Kassen ohne Beitragserstattung, 10 Kassen mit teilweiser Beitragsrückgewähr und 3 mit voller Beitragsrückerstattung genannt. Von diesen 3 Kassen ist aber nur eine einzige eine reichsdeutsche, und wenn wir sie uns näher ansehen, zeigt sich, daß sie überhaupt nicht hierher gehört. Es ist das nämlich eine Unterstützungskasse der Firma Websky, Hartmann & Wiesen in Wüstewaltersdorf, die Günther zwar als „Pensions-, Witwen- und Waisenkasse" bezeichnet, die aber in dem von ihm benutzten Quellen-

werk („Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern...“ von Post & Albrecht, Band 2, Berlin 1893, Seite 635 ff.) in Übereinstimmung mit ihren Statuten „Arbeiterhilfskasse“ genannt wird. Diese Kasse hat mit einer Pensionskasse oder einer andern Versicherungseinrichtung auch nicht die geringste Ähnlichkeit. Es handelt sich vielmehr um eine Spareinrichtung, in die jeder Arbeiter „einen regelmäßigen wöchentlichen Beitrag, der mindestens 10 Pf. betragen muß, aber auch bis auf 50 Pf. erhöht werden darf“, einzuzahlen hat. „Dieser Beitrag wird bei der Lohnzahlung wöchentlich von dem Lohn abgezogen, . . . die Fabrikbesitzer zahlen für jeden, von einem Mitglied gezahlten Wochenbeitrag, gleichviel in welcher Höhe, 5 Pf. zur Kasse...“ Das durch die Spareinlagen des Mitglieds angesammelte Guthaben (einschließlich der Zinsen und Zinseszinsen) wird selbstverständlich spätestens beim Ausscheiden aus der Fabrik zurückgezahlt, aber wenn dieses Ausscheiden wegen Invalidität oder durch den Tod oder nach mindestens 20jähriger ununterbrochener Dienstzeit erfolgt, so wird außerdem noch die Summe der Beiträge, welche die Fabrikbesitzer für das betreffende Mitglied in die Kasse gezahlt haben, nebst Zinsen und Zinseszinsen ausgezahlt. Der Überschuß der Kasse wird zum Teil „zur Unterstützung von Kassenmitgliedern oder deren Hinterbliebenen in besonders traurigen Fällen“ benutzt. Es bedarf nach diesen kurzen Bemerkungen über das Wesen der Arbeiterhilfskasse der Firma Websky, Hartmann & Wiesen keiner weiteren Ausführungen, um zu zeigen, daß sie nach den bei Post & Albrecht abgedruckten Statuten mit einer Werkspensionskasse nichts, aber auch gar nichts gemein hat.

Inzwischen hat die genannte Kasse, wie ich einer dankenswerten Mitteilung der Firma Websky, Hartmann & Wiesen entnehme, allerdings eine Statutenänderung erfahren, welche ihr eine gewisse Ähnlichkeit mit einer Pensionskasse gibt, wenn man mehr auf die äußere Form als auf den Kern der Sache achtet. Nach dem neu eingefügten § 17a erhalten nämlich die Kassenmitglieder „aus dem Allgemeinen Fonds der Arbeiter-Hilfskasse im Falle der Invalidität zu ihren staatlichen Renten einen Zuschuß,“ der so berechnet wird, daß die Gesamtrente bei männlichen Personen nach einer Dienstzeit

von	bis zu 25	Jahren	18 ℳ,
„	25—30	„	21 „,
„	30—35	„	24 „,
„	über 35	„	27 „

und bei Arbeiterinnen nach einer Dienstzeit

von bis zu 10 Jahren 12,50 ℳ,
„ 10—20 „ 15,00 „,
„ über 20 „ 18,00 „

monatlich beträgt. Ferner erhält jede Witwe eines Kassenmitgliedes bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tod eine jährliche Unterstützung von 50 ℳ.

Um die Bedeutung der eben erwähnten Zuschüsse zu den Invalidenrenten richtig einschätzen zu können, muß man sich klar machen, welcher Teil der Gesamtrente aus der Hilfskasse zu bezahlen ist. Bei den Kruppschen Pensionären betrug Ende 1907 die reichsgesetzliche Invalidenrente 125 bis 241 ℳ, durchschnittlich etwa 183 ℳ*) und bei denjenigen von ihnen, welche erst 1907 pensioniert wurden, durchschnittlich fast 233 ℳ**). Bei den Invaliden der Arbeiter-Hilfskasse von Websky, Hartmann & Wiesen sind die reichsgesetzlichen Invalidenrenten zweifellos erheblich niedriger (da ja bekanntlich die Löhne der Textilindustrie lange nicht so hoch sind wie die oben angegebenen Kruppschen Löhne), aber jene Zahlen zeigen doch, daß die genannte Arbeiter-Hilfskasse wohl in der Mehrzahl der Fälle nur den kleineren Teil der Gesamtrente zu tragen braucht. (Die Invalidenrentner der Kruppschen Pensionskasse beziehen durchschnittlich aus dieser mehr als das Dreifache ihrer Invalidenrente.) Noch weniger als die Zuschüsse zu den Invalidenrenten halten die Witwenunterstützungen der Arbeiter-Hilfskasse, die, wie erwähnt, 50 ℳ pro Jahr betragen, einen Vergleich mit den entsprechenden Leistungen eigentlicher Pensionskassen aus, und das ist auch ganz selbstverständlich, denn bei jener Arbeiter-Hilfskasse bilden die laufenden Unterstützungen keine Gegenleistung für bestimmte Beiträge, sondern sie sind Renten, welche aus den Gewinnen gezahlt werden, die dadurch entstehen, daß die Spareinlagen des Arbeitgebers allen denjenigen nicht ausgezahlt werden, welche nach einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren anders als durch Invalidität oder Tod ausscheiden.

Da die eben erwähnte Arbeiter-Hilfskasse unmöglich als Pensionskasse gelten kann, hat Günther in seinem ersten Buch nicht eine einzige reichsdeutsche Werkspensionskasse mit voller Beitragsrückgewähr genannt. Von den beiden österreichischen Kassen, die Günther in dem erwähnten Verzeichnis als solche mit voller Beitragsrückgewähr aufführt, ist die eine, nämlich die der Ersten Schattauer Tonwarenfabriks-Aktiengesellschaft

*) Heinemann a. a. O., Seite 17.
**) Denkschrift der Firma Krupp, Seite 14.

(vorm. C. Schlimp) in Schattau ebenfalls nichts anderes als ein Sparfonds; aus Günthers Buch kann man das freilich nicht ersehen, wohl aber wiederum aus dem von ihm benutzten Quellenwerk („Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber... in Österreich", 2. Teil, Wien 1904, Seite 87 ff.); dort ist diese Kasse nicht weniger als ein dutzendmal ausdrücklich als Sparfonds bezeichnet. Seit einigen Jahren finden, wie mir die Firma mitteilt, Einzahlungen in diese Sparkasse nicht mehr statt, der Sparfonds ist vielmehr in der Auflösung begriffen.

Die andere österreichische Kasse, die Günther an der angezogenen Stelle erwähnt, ist das am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit getretene Pensionsinstitut für sämtliche in der Altbrünner Zuckerfabrik, auf den Gütern Kunewald und Sponau, im Kontor und im Hausstand des Ritters von Bauer beschäftigten Bediensteten und deren Hinterbliebenen. Skizzieren wir dieses Institut, wie es sich nach dem obengenannten Quellenwerk darstellt, so zerfällt die Einrichtung in zwei Teile, nämlich in den für die Angestellten und den für die Arbeiter bestimmten Teil. Hier, wo es sich um Arbeiterpensionskassen handelt, kommt natürlich nur der zweite Teil in Frage, und er bildet eine Altersrentenkasse; diese gewährt von Beginn des 66. Lebensjahres an eine jährliche Rente, die für männliche Arbeiter 96—540 Kronen beträgt, während die Beiträge der Arbeiter auf 4 % des Arbeitsverdienstes angesetzt sind. Bei dieser Kasse sind also im Vergleich mit den Werkspensionskassen der üblichen Art die Beiträge recht hoch, die Renten aber ziemlich niedrig. Dabei ist noch zu beachten, daß bei den meisten Werkspensionskassen die Altersrenten nur einen geringen Bruchteil der Leistungen bilden; bei weitem wichtiger pflegen ja die Invaliditäts-, Witwen- und Waisenpensionen zu sein. Daher ist es nicht angängig, die genannte Altersrentenkasse mit den Pensionskassen der üblichen Art auf eine Stufe zu stellen. Daß bei der Kasse des Ritters von Bauer den Ausscheidenden die Beiträge mit Zinsen zurückerstattet werden, beweist also durchaus nichts gegen den Satz des Essener Landgerichts, daß „eine Arbeiterpensionskasse, die unbeschränkt jedem Ausscheidenden seine Beiträge zurückzahlt,... nach Kenntnis des Gerichts überhaupt nicht" besteht, und sie beweist noch weniger, daß Günther Recht hat, wenn er in seiner neuesten Schrift gar behauptet: „Eine Anzahl österreichischer Kassen kennt die völlige Rückzahlung..."

Übrigens ist das eben besprochene Pensionsinstitut, wie ich einer dankenswerten Mitteilung des Herrn Dr. M. von Chlumecky-Bauer entnehme, vor einigen Jahren aufgelöst worden; die Angestellten des Ritters

von Bauer, sowie einige wenige seiner Arbeiter sind durch den Arbeitgeber bei der „Landes-Lebensversicherungsanstalt der Markgrafschaft Mähren“ versichert. „Bei der stark fluktuierenden Arbeiterbevölkerung“, so schreibt mir der genannte Herr, „wird jetzt nach jahrelangen Bemühungen davon abgesehen, die Leute zur Prämienzahlung anzuhalten, sondern es werden nur solche Arbeiter zum Beitritt eingeladen, deren mehrjährige anstandslose Dienstleistung ein dauerndes Verbleiben in unsern Diensten erhoffen läßt.“

Günther glaubt weiter feststellen zu können, daß die Veröffentlichung der Firma Krupp „sich mit den Tatsachen in schärfsten Widerspruch“ setzt, indem sie gegenüber dem „Einwand, daß doch andere Pensionskassen eine Rückgewähr der Beiträge kennten, und daß dies besonders von der Pensionskasse der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung gelte“, darauf aufmerksam macht, „daß bei privaten Arbeiterpensionskassen Beitragsrückgewähr in nennenswertem Maße überhaupt nicht vorkommt...“ Diese letzten Worte scheinen mir zwei Deutungen zuzulassen. Es ist nämlich möglich — und Günther faßt es so auf —, daß der Verfasser dieses Satzes die Worte „in nennenswertem Maße“ als Attribut zum Wort „Beitragsrückgewähr“ verstanden wissen will. Dann würde hier die Behauptung aufgestellt sein, daß es gar keine Kasse gebe, die die Beitragsrückgewähr in nennenswertem Maße vorsieht, und diese Behauptung wäre allerdings falsch, denn es gibt zwar sicher nicht viele, aber mindestens eine derartige Kasse. Der zitierte Satz kann jedoch auch so verstanden werden, daß man die Worte „in nennenswertem Maße“ als zum Prädikat gehörig ansieht. Und wenn dies die Absicht des Verfassers gewesen ist, so hat er nur behauptet, daß Kassen mit Beitragsrückgewähr selten sind im Vergleich zu den Kassen, die sie ganz ablehnen, und das wird Günther gewiß nicht bestreiten wollen. Welche der beiden möglichen Auffassungen der Absicht des Verfassers entspricht, vermag ich nicht zu sagen. Immerhin meine ich, man sollte, wenn man unparteiisch sein will, einen Satz, der zwei Deutungen zuläßt, von denen die eine ihm einen Inhalt gibt, der mit den Tatsachen übereinstimmt, die andere dagegen einen, bei dem dies nicht der Fall ist, stets in dem erstgenannten Sinne auffassen.

Ich sagte eben, daß mindestens eine private Arbeiterpensionskasse mit Beitragsrückgewähr in nennenswertem Umfange bestehe. Demgegenüber wird Günther wahrscheinlich auf sein erstes Buch verweisen wollen, wo Auszüge aus den Statuten zweier privater Arbeiterpensionskassen mit bedeutender Beitragsrückgewähr angegeben sind. Es kommen da in

Betracht die Pensionskasse der Chemischen Fabrik Curtius in Duisburg und die der Merziger Filiale der Terrakottafabrik von Villeroy & Boch. Mit der erstgenannten Kasse hat es aber eine ganz eigentümliche Bewandtnis. Sie ist nämlich im Jahre 1894 aufgelöst worden*), war also bereits über ein Jahrzehnt vor dem Erscheinen des Günther-schen Buches vom Erdboden verschwunden. Günther hat also offenbar das Statut jener Kasse, das ihm, wie er in einer Fußnote angibt, im Original vorlag, benutzt, ohne sich zu vergewissern, ob die Kasse überhaupt noch bestand. In ähnlicher Weise hat er aus dem im Jahre 1893 erschienenen Werk von Post & Albrecht aus dem dort abgedruckten Statut der oben an zweiter Stelle genannten Pensionskasse einen Auszug angefertigt, ohne sich darum zu kümmern, ob in den inzwischen vergangenen 12 Jahren das Kassenstatut irgendwie abgeändert worden ist. Hier hatte nun Günther mehr Glück gehabt, denn die Kasse ist nicht aufgelöst worden, hat aber allerdings im Jahre 1895, also 10 Jahre vor Erscheinen des Güntherschen Buches, eine Statutenänderung erfahren. Das jetzt gültige Statut**) dieser Kasse bestimmt, daß „jeder Arbeiter, welcher anders als durch Pensionierung aus dem Fabrikdienst scheidet,...gleichzeitig aus der Pensionskasse" austritt; er „hat keine weiteren Ansprüche an dieselbe, als den auf Auszahlung der von ihm geleisteten Beiträge ohne Zinsen, abzüglich je eines Prozents für jedes Jahr der Mitgliedschaft. Es erhält dagegen derjenige Arbeiter, welcher innerhalb der ersten 10 Jahre nach seinem Beitritt zur Kasse aus dem Fabrikverbande scheidet, die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen und ohne Abzug zurück". — „Die Zurückerstattung von Beiträgen", heißt es an anderer Stelle, „ist nur statthaft, wenn der Arbeiter seinen Austritt ordnungsgemäß (d. h. nach der Fabrikordnung) bewerkstelligt und auch dem Vorstande der Pensionskasse schriftlich angezeigt hat. Die an austretende Kassenmitglieder zurückbezahlten Beiträge werden auch der Fabrik in gleicher Höhe zurückvergütet." Man sieht also, daß hier ein Statut vorliegt, das die Beitragsrückgewähr in weitem Umfange durchgeführt hat. Es konnte diesen Standpunkt einnehmen, weil es einerseits die Höhe der Beiträge derjenigen Mitglieder, welche bereits 10 Jahre der Kasse angehört haben, nicht ein für allemal festgelegt hat, sondern alljährlich nach dem Bedarf der Kasse in ganz eigenartiger Weise durch den Vorstand bestimmen läßt, und weil die

*) Mitteilung der Firma Friedrich Curtius.

**) Das Statut und den Jahresbericht verdanke ich der Freundlichkeit der Firma Villeroy & Boch.

Kasse andrerseits einen außerordentlich stabilen Mitgliederbestand hat. Aus dem Abschluß für das Jahr 1908 geht hervor, daß diese Kasse am 1. Januar 481 Mitglieder zählte, zu denen im Laufe des Jahres 41 hinzukamen, während 22 ausschieden, so daß am Jahresschluß 500 Mitglieder vorhanden waren. Es ist das, wie man sieht, ein so stabiler Arbeiterbestand, wie er höchst selten vorkommt. Unter diesen Umständen spielt denn auch die Beitragserstattung für die finanzielle Lage der Kasse keine sehr große Rolle. Im Jahre 1908 wurden an ausgetretene Mitglieder 691,82 ℳ und an die Fabrik 674,24 ℳ, zusammen also 1366,06 ℳ zurückgezahlt. Über die Stabilität der Mitgliedschaft dieser Kasse unterrichten auch folgende Zahlen: im Jahre 1908 zahlten die Mitglieder mit mehr als 10jähriger Dienstzeit 1,90% ihres Verdienstes ein, soweit er 4 ℳ pro Arbeitstag nicht übersteigt, was die Summe von 5520,56 ℳ ergab. Die im ersten Jahrzehnt ihrer Mitgliedschaft stehenden Arbeiter entrichteten 2 %, und das ergab die Summe von 5043,66 ℳ. Im ganzen sind also Beiträge entrichtet worden von einem Arbeitsverdienst von $\frac{5520{,}56}{0{,}019}$ ℳ $+ \frac{5043{,}66}{0{,}02}$ ℳ $=$ rund 542 740 ℳ. Daraus ergibt sich, daß der durchschnittliche anrechnungsfähige Arbeitsverdienst der Mitglieder $\frac{542740}{490}$ $=$ rund 1108 ℳ betrug. Macht man die Annahme, daß die Arbeiter mit mehr als 10jähriger Dienstzeit im Durchschnitt denselben anrechnungsfähigen Arbeitsverdienst hatten, wie die übrigen, so muß man die Zahl der ersteren auf etwa 262 schätzen. Nimmt man dagegen an, daß die Arbeiter mit mehr als 10jähriger Dienstzeit sämtlich den höchsten anrechnungsfähigen Arbeitsverdienst hatten, so muß man ihre Zahl auf 242 schätzen. Man sieht also, daß im Jahre 1908 bei der Merziger Filiale der Terrakottafabrik von Villeroy & Boch ungefähr die Hälfte der Mitglieder der Pensionskasse ein Dienstalter von mehr als 10 Jahren hatte, woraus die Stabilität der dortigen Arbeiterschaft sehr deutlich zu erkennen ist.

Wenn man die Eigentümlichkeiten der ebengenannten Kasse im Gegensatz zu den Pensionskassen der üblichen Art beachtet, nämlich

1. daß die Beiträge nicht für die Gesamtheit der Mitglieder statutarisch festgelegt sind,
2. daß die Arbeiterschaft dort eine ganz ungewöhnlich stabile ist,
3. daß die Kasse einen besonders kleinen Umfang hat,

so wird man sofort erkennen, daß daraus, daß bei dieser Kasse die Beitragsrückgewähr in großem Umfange stattfindet, nicht geschlossen

werden darf, daß ein ähnliches Verfahren auch bei andern Pensionskassen möglich ist. Auch der eben an dritter Stelle genannte Umstand darf nicht übersehen werden, denn wenn bei einer Kasse 22 Mitglieder im Jahre ausscheiden, so macht es keinerlei Schwierigkeiten, die Beiträge dieser Mitglieder festzustellen, mögen auch die Lohnlisten oder die sonst in Betracht kommenden Kassenbücher angeordnet sein, wie sie wollen. Wenn dagegen in einer Fabrik die Zahl der alljährlich ausscheidenden Arbeiter nach Tausenden zählt, so ist die Feststellung der Beitragsleistungen einer so großen Anzahl von Personen praktisch undurchführbar, wenn nicht die Lohnlisten von vornherein so angelegt sind, daß die Ermittlung der geleisteten Beiträge schnell von statten geht. —

Der letzte Punkt, den Günther in den gerichtlichen Urteilen zu bemängeln findet, die zugunsten der Firma Krupp entscheiden, ist der, daß das Landgericht zu Cleve betont hat, es stehe „im Belieben jeden Arbeiters, von einem Arbeitsvertrag mit der Firma Krupp abzusehen, falls er seinerseits nicht auf deren Vertragsbedingungen eingehen will". — „Hier", sagt Günther, „schweigt die Kritik." Mit diesen so recht von oben herab gesprochenen Worten will Günther natürlich sagen, daß jener Satz des Clever Urteils die tatsächliche Lage der Arbeiter beim Eingehen des Arbeitsvertrags völlig verkenne. Günther sieht die Sache wahrscheinlich ungefähr so an, wie das Schönberg 1898 im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl., 1. Band) mit folgenden Worten dargestellt hat: „Der Unternehmer normiert in der Regel beim ersten Abschluß des Arbeitsvertrags die Arbeitsbedingungen; der einzelne Arbeiter hat meist nur die Wahl, ob er dieselben akzeptieren will oder nicht, und hat infolge seiner Armut in der Regel (wenn andere Arbeitsgelegenheit fehlt) nicht einmal die Freiheit der Wahl". Man sieht, daß hier vorausgesetzt wird, der Arbeiter habe in der Regel keine Wahl zwischen mehreren Arbeitsgelegenheiten. Daß dies aber im allgemeinen tatsächlich nicht zutrifft, wurde bereits oben (Seite 38/39) dargelegt. Hier sei noch hinzugefügt, daß der Auffassung, der Arbeiter habe in der Regel keine Wahl zwischen verschiedenen Arbeitsgelegenheiten, die Marxsche Lehre von der „Reservearmee" zugrunde zu liegen scheint. „Die Annahme einer solchen beständigen Reservearmee," führt Conrad (a.a.O., S.321) aus, „ist aber, wie so vieles bei Marx, und zwar besonders in der ihr beigelegten Bedeutung, eine willkürliche Annahme. Wird auch die Statistik stets eine Anzahl Arbeitsloser nachweisen, vor allem zu bestimmten Zeiten der Saisonarbeiter, so betreffen diese doch nicht alle Geschäftsbranchen und bilden im großen Durchschnitt

ein Angebot durchaus unterwertiger Qualität, sobald nicht eine Ausnahmslage durch eine wirtschaftliche Depression vorliegt."

In der Regel darf daher eine Notlage des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrags n i c h t angenommen werden. Aber selbst wenn die gegenteilige Behauptung zuträfe, so dürfte man daraus dennoch nicht die Ungültigkeit des verabredeten Beitritts zur Pensionskasse folgern. Man müßte vielmehr, um diese Schlußfolgerung zu stützen, erst noch beweisen, daß der Arbeitgeber jene Zwangslage wucherisch ausgebeutet habe. Dann und nur dann wäre der geschlossene Vertrag nach § 138 BGB. unverbindlich, denn dort wird nicht etwa bestimmt, daß jedes Rechtsgeschäft ungültig ist, bei dessen Abschluß sich eine Partei in einer Notlage befand, sondern daß dies nur dann eintritt, wenn sich der andere Kontrahent durch jenes Rechtsgeschäft unter Ausbeutung der Notlage „für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen". Es müßte also nachgewiesen werden, daß der geschlossene Arbeitsvertrag infolge des Beitrittszwangs zur Pensionskasse ein „auffälliges Mißverhältnis" zwischen den Leistungen beider Parteien herbeiführe. Zum mindesten also müßte nachgewiesen werden, daß, wenn man vom vereinbarten Lohn die Pensionskassenbeiträge abzieht, ein Betrag herauskommt, der zu der Leistung des Arbeiters in „auffälligem Mißverhältnisse" steht, was ja noch niemals auch nur behauptet, geschweige denn nachgewiesen wurde.

IV.

Im letzten Abschnitt seiner neuesten Schrift, der, wie oben erwähnt, „Der versicherungstechnische Gesichtspunkt" betitelt ist, bespricht Günther außer der Frage, ob die Kruppsche Pensionskasse die Beiträge der Ausscheidenden entbehren könne, noch einige andere Fragen, auf die hier nicht eingegangen werden soll, weil sie teils mit der Versicherungstechnik nichts zu tun haben, teils die Frage gar nicht berühren, ob die Ausscheidenden eine Beitragserstattung fordern können.

Auf die wichtige Frage, ob der Beitragsverfall bei der Kruppschen Pensionskasse nötig ist, um den statutenmäßigen Rentenbezug der übrigen zu ermöglichen, war Günther bereits in seinem ersten Buch kurz eingegangen. Er hatte damals behauptet: „Ein Überblick über das Budget der Krupp-

schen Pensionskasse verneint dies", und zum Beweise hatte er einzig und allein eine in Düwells „Wohlfahrtsplage" enthaltene Tabelle abgedruckt, die für die Jahre 1895—1901 (mit Ausnahme des Jahres 1898) die Einnahmen aus Arbeiterbeiträgen, Zinsen, verfallenen Lehrlingslöhnen und nicht erhobenen Rabattbeträgen den gezahlten Pensionen gegenüberstellt und die Differenz als „Überschuß aus Arbeitermitteln" bezeichnet. Da diese Tabelle aus Günthers Buch sehr oft zitiert wurde, ist die Firma Krupp in der mehrfach erwähnten Broschüre auf sie etwas näher eingegangen*), und zwar wurde dabei hauptsächlich hervorgehoben, 1. daß jene Tabelle einen kritiklosen Abdruck aus der Broschüre „Wohlfahrtsplage" darstelle, 2. daß in ihr ein „Überschuß aus Arbeitermitteln" ausgerechnet, dabei aber unter den Arbeitermitteln a l l e Kapitalzinsen angeführt würden, obwohl das Vermögen der Kasse zum größeren Teil aus den Leistungen der Firma entstanden ist, 3. daß Günther, indem er mit jener Tabelle die günstige finanzielle Lage der Pensionskasse dartun will, sich über elementare Grundsätze der Versicherungstechnik hinwegsetze, 4. daß er die Reichstagsverhandlungen von 1903 nicht berücksichtigt habe, in denen von dieser Tabelle die Rede war, 5. daß er es unterlassen habe, die genannte Tabelle nach dem Jahresbericht der Pensionskasse für 1904, welcher ihm seiner Angabe nach vorlag, zu vervollständigen, wobei sich gezeigt hätte, „daß im Jahre 1904 die Einnahme aus Arbeitermitteln, auch wenn man — fälschlicherweise — die gesamte Zinseinnahme dazu rechnet, um 92 888 ℳ hinter den ausgezahlten Pensionen z u r ü c k b l i e b ". Gegen die in diesen Ausführungen enthaltenen Vorwürfe sucht sich Günther in seiner neuesten Schrift zu verteidigen; ob ihm das gelungen ist, mag jeder Leser selbst entscheiden. Besonders auch, ob er mit Recht der Kruppschen Broschüre Mangel an Loyalität vorwirft, weil dort nicht nachdrücklich genug anerkannt sei, daß Günther sich „die polemische Gegenüberstellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerleistungen bei Düwell in keiner Weise zu eigen machte"; denn Tatsache ist jedenfalls, 1. daß Günther es ist, der zum Kopf der ersten Spalte jener Tabelle die Worte „also o h n e Arbeitgeberbeiträge" hinzufügte, und 2. daß Neukamp in seinem „Gutachten in Sachen der Pensionskasse für die Gußstahlfabrik der Firma Fried. Krupp A.G. zu Essen" die genannte Tabelle mit folgenden Worten zitiert: „Schon in Band 114, Seite 146 der Schriften (Neukamp sagt irrtümlich «Verhandlungen») des Vereins für Sozialpolitik (Leipzig 1905) ist nun zahlenmäßig festgestellt, daß in den

*) Noch ausführlicher wird die Tabelle von Heinemann (a. a. O. Seite 11—13) behandelt.

Jahren 1895—1901 die Gesamtsumme der gezahlten Pensionen durch die von den Arbeitern*) allein geleisteten Beiträge...nicht nur vollständig gedeckt worden ist, sondern daß sogar noch ein erheblicher Überschuß aus den Arbeiterbeiträgen der Pensionskasse verblieben ist". Man sieht also, daß der Günthersche Abdruck jener Tabelle zum mindesten genau so aufgefaßt werden konnte, wie jene polemische Gegenüberstellung bei Düwell.

Günthers Verteidigung enthält aber noch zwei weitere Unrichtigkeiten, auf die hier hingewiesen werden soll. Die erste dieser Unrichtigkeiten besteht in folgender Behauptung: „Daß die Tabelle der Düwellschen Schrift entstammt, ist bei mir sehr deutlich gemacht, denn bei der unmittelbar vorher abgedruckten Tabelle, die den gleichen Zeitraum umschließt, ist ausdrücklich auf Düwell verwiesen." Ob dadurch, daß bei der Tabelle auf Seite 145 des Güntherschen Buches die Worte „Nach Düwell" hinzugefügt wurden, „sehr deutlich gemacht" wurde, daß auch die Tabelle auf Seite 146 derselben Quelle entstammt, ist doch recht zweifelhaft, denn Lotmar zitiert in seinem Gutachten die erwähnte Tabelle, gibt aber als Quelle nur die „Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 114", also das Günthersche Buch, und nicht Düwell an. Ebenso zitiert Neukamp, wie aus den oben angegebenen Worten seines Gutachtens hervorgeht. Also weder Lotmar noch Neukamp haben augenscheinlich bemerkt, was Günther angeblich „sehr deutlich gemacht" hat.

Die zweite Unrichtigkeit ist tatsächlicher Natur und besteht darin, daß Günther behauptet, es habe für ihn keine Veranlassung vorgelegen, „auf die Reichstagsverhandlungen von 1903 — wie die gegnerische Schrift meint — einzugehen. Die einzig erhebliche Tatsache, die Herr von Heyl namhaft machte, bezieht sich auf die außerordentlichen Zuschüsse der Firma, und in dieser Richtung habe ich keine Zweifel gelassen". In Wahrheit ist aber Günther aus der Rede des Herrn von Heyl durch die Kruppsche Broschüre nicht der nebensächliche Passus vorgehalten worden, der von den Leistungen der Firma Krupp für die Pensionskasse spricht, sondern folgende gewiß nicht unerhebliche Bemerkung: „Wenn der Herr Abgeordnete Albrecht aber aus der Invalidenkasse (gemeint ist die Kruppsche Pensionskasse) heute nachgewiesen hat, daß die Einnahmen aus Arbeiterbeiträgen höher sind als die Ausgaben, so verstößt er mit dieser Zusammenstellung doch gegen jede gesunde Versicherungstechnik. Es ist ja selbstverständlich, daß keine Invalidenkasse ohne große Kapitaldeckung und große Reserven bestehen

*) Von Neukamp hervorgehoben.

kann.“ Wichtiger noch als diese Stelle aus der Rede des Freiherrn Heyl zu Hernsheim sind einige Ausführungen aus der Rede des Abgeordneten Sittart vom 14. Februar 1903, die in der Kruppschen Broschüre ebenfalls zitiert, von Günther aber mit völligem Schweigen übergangen werden und deshalb hier noch einmal wiedergegeben werden sollen: „Dieser sogenannte Überschuß stieg im Jahre 1899 bei 962 060 ℳ Pensionen auf 335 097 ℳ, ging dann aber bis 1901 bei Pensionszahlungen von 1 174 451 zurück auf 111 977. Also die Pensionen sind gestiegen und die Überschüsse bedeutend zurückgegangen. Schon das gewaltige Ansteigen der Pensionen in den Jahren 1895—1901 von 602 881 auf 1 174 451 ℳ zeigt zur Genüge, wie es mit den sogenannten Überschüssen bestellt ist. Das, meine ich, müßte der Herr Kollege Albrecht auch wissen. Wenn diese Pensionen von 1 174 451 ℳ weiter gezahlt werden sollen bis zum Aussterben des letzten Berechtigten, so ist allein dafür ein Kapital von jedenfalls über 12 Millionen nötig. Nicht gedeckt sind die Ansprüche der Mitglieder, welche bisher von ihrem Eintritt in die Kasse an Beiträge gezahlt und hohe Ansprüche für den Fall der Pensionierung oder des Todes bereits erworben haben. Zu Leistungen, wie sie die Kruppsche Pensionskasse bietet, gehören Beiträge bis zu 10 % des Lohnes; das ist ja leicht zu berechnen. Wenn die Kruppsche Pensionskasse trotz der niedrigen Beiträge von 5 Prozent noch finanziell verhältnismäßig gut steht, so ist die Ursache dafür eben in den nach Millionen zählenden besonderen Zuwendungen zu suchen*), welche die Firma immer wieder geleistet hat, sowie in den verfallenen Beiträgen von ausscheidenden Personen.“

Diese Darlegungen des Abgeordneten Sittart, die eine gewisse Vertrautheit mit dem Gegenstande doch wohl ohne weiteres erkennen lassen, zeigen einem jeden, daß die sogenannten Überschüsse in der Düwell-Güntherschen Tabelle durchaus nicht als ein Zeichen für eine günstige finanzielle Lage der Kruppschen Pensionskasse gedeutet werden dürfen. Sittart meinte 1905, daß für die laufenden Pensionen, die damals 1 174 451 ℳ betrugen, ein Deckungskapital „von jedenfalls über 12 Millionen nötig“ sei. Sind diese Angaben einigermaßen richtig, so muß man annehmen, daß zur Deckung der Pensionen, die am 31. Dezember 1907 zu Lasten der Kasse im Jahresbetrage von 1 933 326,48 ℳ liefen, rund 20 Millionen ℳ erforderlich sind. Da nun das Vermögen der Kasse Ende 1907 nicht ganz 19 Millionen ℳ betrug, so sind die Ausführungen Sittarts mindestens doch ein beachtenswertes

*) In den amtlichen Reichstagsberichten hervorgehoben.

Argument für die Behauptung, daß das Vermögen der Kruppschen Pensionskasse, wenn es überhaupt groß genug ist, um die laufenden Pensionen zu decken (und das ist tatsächlich der Fall), jedenfalls nicht größer ist, als zur Deckung der laufenden Pensionen und aller vorhandenen Anwartschaften (nicht weniger als 7155 Mitglieder hatten Ende 1907 ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren!) erforderlich ist, sondern daß eher das Gegenteil zutrifft.

Günther erklärt in seiner neuesten Schrift, er warte den versicherungstechnischen Nachweis der Firma Krupp für die Unentbehrlichkeit des Beitragsverfalls ab, scheint aber gar nicht zu bemerken, daß er damit etwas durchaus Unberechtigtes fordert, denn wenn jemand behauptet, aus dem versicherungstechnischen Gesichtspunkt ergebe sich die Unsittlichkeit eines Pensionskassenstatuts, so hat er selbst eine rechnerische Begründung zu geben, soweit es das veröffentlichte Material erlaubt, und darf sich nicht damit begnügen, zu sagen, wer diese Behauptung bestreite, möge den Gegenbeweis führen. Günthers Mangel an Objektivität hat hier geradezu dahin geführt, daß er einem Arbeitgeber, einem Riesenbetrieb, einem kapitalistischen Unternehmer gegenüber einen Verstoß gegen die guten Sitten schon deshalb vermuten zu dürfen glaubt, weil das Gegenteil nicht klipp und klar nachgewiesen ist!

Günther meint zwar, daß die Broschüre der Firma Krupp kein ausreichendes Material enthalte, um in dieser versicherungstechnischen Frage klar sehen zu können, aber wer einigermaßen zu rechnen versteht, kann aus folgenden Zahlen, die sämtlich der genannten Broschüre entnommen sind, sich davon überzeugen, ob der Beitragsverfall für die Kruppsche Pensionskasse nötig ist oder nicht. Am 31. Dezember 1907 liefen zu Lasten der Kruppschen Pensionskasse

1368278,04 ℳ	Männerpensionen,
46830,— „	Teilpensionen,
509893,92 „	Witwenpensionen (einschl. Kindergeld),
8324,52 „	sonstige Waisenpensionen,
1933326,48 ℳ	zusammen

also, wie oben erwähnt, (a. a. O. S. 14—16). Die Männerpensionen werden nach den Erfahrungen der Kruppschen Pensionskasse durchschnittlich rund 10 Jahre (a. a. O. S. 14) und die Witwenpensionen im Durchschnitt 14—15 Jahre lang (a.a.O.S.15) bezogen. Hieraus wird jeder erkennen können, daß der laufende Pensionsbetrag etwa mit 8, 9 oder 10 multipliziert werden muß, wenn man das zu seiner Deckung erforderliche Kapital berechnen will. Die Multiplikation mit 8, die jedenfalls

eher ein zu geringes als ein zu hohes Deckungskapital ergeben würde, ließe dieses auf rund 15½ Millionen ℳ schätzen. Da das Kapitalvermögen der Pensionskasse, wie in dem Urteil des Essener Landgerichts (a.a.O. S. 87) angegeben ist, Ende 1906 rund 18,37 Millionen ℳ betrug und im Jahre 1907 an Beiträgen der Firma und Mitglieder je rund 1,27 Millionen ℳ, also zusammen rund 2,54 Millionen ℳ eingenommen, an Pensionen aber rund 1,90 Millionen ℳ ausgezahlt, also rund 0,64 Millionen ℳ mehr vereinnahmt als verausgabt wurden*), so muß demnach das Kapitalvermögen Ende 1907 auf etwa 19 Millionen ℳ geschätzt werden, was ja auch tatsächlich ungefähr zutrifft. Von diesen 19 Millionen wären nach der obigen Betrachtung mindestens 15½ Millionen ℳ allein zur Deckung der laufenden Pensionen erforderlich, so daß also höchstens 3½ Millionen ℳ zur Deckung der Anwartschaften übrig bleiben. Daß diese Summe den zur Deckung der Anwartschaften erforderlichen Betrag nicht übersteigt, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Ich sollte meinen, daß diese einfachen Überlegungen, bei denen, um es zu wiederholen, nur Zahlen benutzt wurden, die in der Kruppschen Broschüre enthalten sind, jeden Unparteiischen davon überzeugen werden, daß die Kruppsche Pensionskasse des Beitragsverfalls absolut nicht entraten kann, d. h., daß bei ihr die Kassenleistungen trotz des Beitragsverfalls mindestens eine ausreichende Gegenleistung für die Beiträge bilden. Es besteht also bei ihr keine Unverhältnismäßigkeit von Vorteil und Nachteil in dem Sinne, wie es von Blume (Soziale Praxis vom 7. Mai 1908) und Günther voraussetzen. Nur wenn dies der Fall wäre, könnte und müßte man in der Versagung einer Abgangsentschädigung an die Ausscheidenden eine Unbilligkeit sehen, und diese würde dann auf einem praktisch durchaus einwandfreien Wege zu beseitigen sein, nämlich dadurch, daß ausgeschiedene Mitglieder auf richterliche Feststellung klagten, daß die Versagung jeder Abgangsvergütung wegen der Unverhältnismäßigkeit von Vorteil und Nachteil gegen die guten Sitten verstoße; danach könnten sie bei der Aufsichtsbehörde auf Grund des erstrittenen Urteils den Antrag stellen, daß die Kasse zur Änderung ihres Statuts zum Zweck der Beseitigung jenes Mangels angehalten wird, und nachdem die Statuten entsprechend geändert worden sind, könnten die Ausgeschiedenen nunmehr ihre Forderungen geltend machen, wie das Victor Ehrenberg in seinem Gutachten auseinandergesetzt hat.

*) Die Zinseinnahmen sind unberücksichtigt geblieben, weil sie bei deutschen Staatspapieren im Jahre 1907 bekanntlich durch den Kursverlust übertroffen wurden.

V.

Im vorstehenden ist, wie ich glaube, gezeigt worden, daß der Beitragsverfall bei Werkspensionskassen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gegen die guten Sitten verstoßen kann, nämlich 1. — vom Arbeitsvertrag her gesehen — wenn die um die Beiträge zur Werkspensionskasse verminderten Löhne so niedrig sind, daß sie eine wucherische Ausbeutung des Arbeiters darstellen, und 2. — vom Standpunkte des Versicherungsvertrages aus gesehen — wenn das statutenmäßig festgestellte Verhältnis zwischen Beiträgen und Pensionen ein derartiges ist, daß ohne Gefahr für die Sicherheit der Pensionskasse den Ausscheidenden eine Abgangsvergütung gewährt werden kann. Da beide Fälle tatsächlich überhaupt nicht vorkommen oder doch wenigstens bisher niemals festgestellt wurden, ist die Behauptung für den Regelfall die, daß der Beitragsverfall nicht gegen die guten Sitten verstößt. Damit ist natürlich noch nichts entschieden in der Frage, ob es vielleicht wünschenswert ist, durch ein in Zukunft zu erlassendes Gesetz die Vereinbarung des gänzlichen Beitragsverfalls bei Werkspensionskassen zu verbieten oder dem auf dem Wege der Verwaltung nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Die Gründe, aus denen heraus man eine solche Forderung stellen könnte, sind, soweit ich sehe, in der Hauptsache die folgenden vier:

1. könnte man meinen, sei es unerwünscht, daß durch Werkspensionskassen mit Beitragsverfall der Arbeiterwechsel eingeschränkt wird. Diese Behauptung wäre jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn man gezeigt hätte, daß bei den Werken mit Pensionskassen der fraglichen Art der Arbeiterwechsel so gering ist, daß dadurch eine Schädigung der Arbeiterschaft herbeigeführt wird. Bis zum heutigen Tag ist aber auch noch nicht im geringsten der Beweis geliefert worden, daß die durch Pensionskassen mit Beitragsverfall erhöhte Seßhaftigkeit der Arbeiterschaft deren Lage irgendwie ungünstig beeinflußt hat. Dagegen weiß man auf der andern Seite mit voller Sicherheit, daß durch die Verminderung der Seßhaftigkeit der Arbeiterschaft drei volkswirtschaftlich unerwünschte Erfolge erzielt werden würden, nämlich

   a) eine Vergrößerung der Zahl der Betriebsunfälle,
   b) eine geringere Stetigkeit der industriellen Produktion und
   c) daß noch häufiger als jetzt Umzugskosten usw. in solchen Fällen aufgewandt werden würden, in denen sie sich hinterher als unwirtschaftlich erweisen.

2. könnte man der Ansicht sein, es sei unerwünscht, daß die Gewerkschaftsbewegung irgendwie gehemmt würde, und da die Werkspensionskassen vielleicht — denn bewiesen ist das nicht! — die Fortschritte der Gewerkschaftsbewegung verlangsamen, müßten sie weggefegt werden. Auch hier wäre — selbst wenn man es für erwiesen ansieht, daß ein beschleunigtes Vordringen der Arbeiterkoalitionen innerhalb der Großindustrie nützlich ist — erst die Frage zu beantworten, ob ein rascheres Fortschreiten der Gewerkschaftsbewegung die Zerstörung der Werkspensionskassen wirklich wert ist. Denn unter dem eben genannten Gesichtspunkt heißt die Frage: Sein oder Nichtsein der Pensionskassen, und nicht: Beitragsverfall oder Beitragsrückgewähr, da ja auch Kassen mit Beitragserstattung die Zufriedenheit der Arbeiter mit ihrer wirtschaftlichen Lage erhöhen und die angenommene Hemmung der Gewerkschaftsbewegung bewirken können.

3. meint vielleicht mancher, schon der Umstand, daß der Beitragsverfall mindestens bei einem T e i l der Arbeiterschaft unpopulär ist, müsse seine Beseitigung erwünscht erscheinen lassen. Demgegenüber sei hier nur die Frage aufgeworfen, ob man denn wirklich glaubt, durch Beseitigung des Beitragsverfalls d i e s e n Teil der Arbeiterschaft zufrieden stellen zu können. Würde nicht, selbst wenn die Beiträge sogar mit Zinsen zurückgezahlt würden, immer noch Unzufriedenheit darüber herrschen, daß den Ausscheidenden die weitere Beteiligung an der Pensionskasse verweigert wird? Außerdem würden, wenn man die Beiträge nicht auf eine praktisch nahezu unmögliche Höhe schrauben wollte, mit der Beseitigung des Beitragsverfalls die Pensionen sehr erheblich herabgesetzt werden müssen, so daß die Unzufriedenheit, die an einem Ende mühsam verringert, vielleicht sogar beseitigt wäre, am andern Ende um so heftiger zum Ausbruch käme.

4. könnte man sagen, die Tatsache, daß der Beitragsverfall unter Umständen zu Härten führen kann, müsse Veranlassung genug sein, ihn zu beseitigen. Aber da erhebt sich sofort der Einwand: sind wir denn noch nicht aus jenen Zeiten des extremen Individualismus heraus, dem der einzelne alles, die Gesamtheit nichts galt? Unsere sozialpolitischen Versicherungsgesetze stehen ja, wie an einem Beispiel oben gezeigt wurde, nicht auf diesem beschränkten Standpunkt unangebrachter Sentimentalität, warum also soll man ihn Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber gegenüber einnehmen? Noch dazu in einem Zeitpunkte, wo man daran geht, die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung in einem Sinne zu reformieren, der die bisher vorgesehenen geringfügigen Beitragserstattungen (§ 42—44) des Invalidenversicherungsgesetzes vollkommen beseitigt, die schon bei dem

jetzigen Stande der Gesetzgebung mehr durch bloße Sentiments als durch die Sache selbst gerechtfertigt und bei Einführung der Witwen- und Waisenversicherung gänzlich unhaltbar werden. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung enthält keine Beitragserstattung mehr, aber selbstverständlich noch jene Bestimmung, von der oben (Seite 32) gesagt wurde, daß sie in Einzelfällen zu Härten führen kann. § 1343 läßt nämlich die Anwartschaft erlöschen, wenn „während zweier Kalenderjahre weniger als zwanzig Wochen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung (§ 1301) entrichtet worden sind". Es ist ja der Fall denkbar, und er wird sicherlich auch ab und zu vorkommen, daß ein Versicherter, der viele Jahre hindurch regelmäßig seine Beiträge entrichtet hat, infolge von Arbeitslosigkeit oder dergleichen während zweier Kalenderjahre weniger als zwanzig Wochenbeiträge entrichtet hat und danach invalide wird oder stirbt, ohne daß vorher die Anwartschaft wieder aufgelebt ist, was nach § 1346 zur Voraussetzung haben würde, daß nach Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung die Wartezeit von 200 Beitragswochen von neuem zurückgelegt ist. Man sieht also, auch das modernste sozialpolitische Gesetz kann es beim besten Willen nicht vermeiden, daß im Einzelfall Härten entstehen. Ist nun auch nur irgendeinmal die Forderung aufgestellt worden, die ganze reichsgesetzliche Invaliden- (und Hinterbliebenen-) Versicherung solle nach dem System einer Versicherung mit Beitragsrückgewähr eingerichtet werden, um diese Härte zu vermeiden? Gewiß wird man hier einwenden, bei der reichsgesetzlichen Invaliden- (und Hinterbliebenen-) Versicherung trete diese Härte verhältnismäßig seltener in die Erscheinung als bei den Werkspensionskassen. Aber man darf doch auch nicht die Kehrseite der Medaille übersehen, nämlich daß die Einführung der Beitragserstattung bei den Werkspensionskassen eine viel größere Beitragserhöhung oder Rentenherabsetzung erfordern würde als bei der reichsgesetzlichen Versicherung.

Diese Betrachtungen führen zu dem Ergebnis, daß kein stichhaltiger Grund vorliegt, auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung gegen den Beitragsverfall bei Werkspensionskassen vorzugehen. Wollte man trotzdem diesen Weg beschreiten, so würde man dadurch, wie die Firma Krupp in ihrer Broschüre ausführt, „den beteiligten industriellen Werken die Frage nahelegen, ob die mit dem Bestehen der Pensionskasse für die Werke verbundene Belastung sich noch weiter rechtfertigen läßt. Diese Belastung erschöpft sich keineswegs in den großen finanziellen Opfern, welche in Gestalt von Kassenbeiträgen und außerordentlichen Zuwendungen dauernd

gebracht werden müssen, denn eine Pensionskasse, zu der die Arbeiter (formell) beitragen, beschränkt den Arbeitgeber auch sehr erheblich in seiner freien Disposition, indem sie ihn häufig nötigt, Arbeiter, die nicht mehr voll leistungsfähig oder nach den Konjunkturverhältnissen entbehrlich sind, oder die sich in irgendeiner Weise vergangen haben, nur deshalb im Dienst zu behalten, weil sie der Kasse schon längere Zeit angehört haben... Diese Kassen werden dann entweder ganz verschwinden, oder sie werden in eine Form übergeführt werden, bei der die Arbeiter zwar keine Beiträge mehr zu entrichten, aber auch kein Recht der Mitverwaltung mehr haben". Würde diese Prophezeihung nicht eintreffen, sondern würde man bei Einführung der Beitragserstattung alles übrige, natürlich mit Ausnahme der Höhe der Pensionen, ungeändert lassen, so würde, wie jeder ohne weiteres zugeben muß, die Lage des „fahrenden Volkes" unter den Arbeitern verbessert werden auf Kosten des seßhaften Teils der Arbeiterschaft. Aber ich glaube, die gesamte Arbeiterschaft würde auch noch darüber hinaus eine Schädigung durch eine derartige Änderung erfahren, denn, wenn es richtig ist, was ich oben bewiesen zu haben glaube, daß gegenwärtig Fabriken mit Werkspensionskassen Löhne zahlen müssen, die um die Pensionskassenbeiträge höher sind als die Löhne anderer Arbeitgeber, so wird das, wenn die Pensionskassen volle Beitragserstattung eingeführt haben, wohl kaum noch der Fall sein, denn dann würde der Arbeiter sich sagen, daß der Abzug, der ihm zu Gunsten der Werkspensionskasse gemacht wird, ihm ja doch nicht verloren ist, und er wird es deshalb hinnehmen, wenn ihm von den Fabriken mit Werkspensionskassen derselbe Bruttolohn gezahlt wird wie anderwärts. Wenn dies aber die Folge der Reform ist, die von so vielen gefordert wird, die sich Freunde der Arbeiter nennen, so hat die Arbeiterschaft, wenn sie weitsichtig genug ist, alle Ursache, sich zu wünschen, daß man sie vor ihren Freunden schütze.

Und nun zum Schluß mag noch eine Frage behandelt werden, die wohl manchem Leser gekommen ist: wie erklärt es sich, daß die Arbeitgeber, die doch sehen, wie ihre Werkspensionskassen angegriffen werden, sich zu keiner Änderung bisher entschlossen haben? Es ist den betreffenden Arbeitgebern doch gewiß nicht angenehm, daß man fort und fort eine ihrer Wohlfahrtseinrichtungen als unmoralisch hinstellt, und die Unternehmer haben doch

ein ethisches und ein wirtschaftliches Interesse daran, daß ihre Pensionskassen möglichst bei allen Arbeitern beliebt sind: warum also unterlassen die Arbeitgeber Statutenänderungen der geforderten Art? Die Antwort ist eigentlich sehr einfach: man hat sich stets nur damit begnügt, den gegenwärtigen Zustand zu kritisieren, aber man hat noch niemals einen gangbaren Weg angegeben, der zu einer Reform führen könnte, mit der die Kritiker einverstanden wären. Giesberts hat zwar am 29. April 1909 im Reichstag ausgeführt, „daß niemand ... verlangt hat, daß man die vollen Beiträge zurückzahlt. Man will nur einen angemessenen Beitrag zurückgezahlt haben, ich will mal sagen so, daß von den Beiträgen das Risiko abgezogen wird, das der Arbeiter zu der Zeit der Kasse bereitet hat". Aber derselbe Abgeordnete hat einen Tag vorher als Berichterstatter den 205. Bericht der Kommission für die Petitionen unterzeichnet, in dem

1. auf Seite 8238 berichtet wird, daß die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine fordern: „Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses muß entweder dem Arbeiter gestattet sein, bei gleichen Beiträgen wie bisher Mitglied der Kasse zu bleiben, oder es müssen ihm seine eingezahlten Beiträge unter Anrechnung dessen, was er eventuell an Bezügen erhalten hat, zurückgezahlt werden".
2. auf Seite 8242 gesagt wird, ein Kommissionsmitglied führte aus, „es müsse den Arbeitern ... beim Austritt der volle Betrag der geleisteten Beiträge zurückerstattet werden".
3. auf Seite 8242 von der „Forderung der Petition des Christlichen Metallarbeiterverbandes, daß alle Beiträge zurückzuerstatten seien," gesprochen wird.

Auch hat Giesberts in derselben Rede gemeint, und mehrfach wurde ihm darin zugestimmt, wenn in den Werkspensionskassen allgemein „vorgeschrieben würde, daß der Arbeiter erst nach Zurücklegung eines einjährigen Dienstjahres verpflichtet wird, in die Pensionskasse einzutreten, so würde schon ein erheblicher Teil der jetzigen Beschwerden entfallen". Demgegenüber braucht aber nur daran erinnert zu werden, daß bisher immer gesagt wurde, der Beitragsverfall werde nicht so sehr von denjenigen, die nach kurzer Dienstzeit ausscheiden, als eine Härte empfunden, sondern nur von denen, die lange Jahre der Kasse angehört haben. Man sieht also, die angeblichen Mißstände wurden immer und immer wieder vorgetragen, aber ein gangbarer Weg zur Abhilfe ist noch von niemand gezeigt worden. Daß die Beseitigung der Unzufriedenheit mit den Werkspensionskassen eine geradezu unlösbare Aufgabe darstellt, zeigt am deutlichsten ein Urteil des Dresdner

Kaufmannsgerichts vom 7. März 1907. Dieses Gericht nämlich hat es für angemessen gehalten zu erklären, eine Pensionskasse, die dem Ausscheidenden alle regelmäßigen Beiträge, aber nicht auch noch das Eintrittsgeld zurückerstatte, verstoße gegen die guten Sitten. Dieses Urteil ist natürlich durch die zweite Instanz, das Landgericht, aufgehoben worden, zeigt aber doch mit einer unübertrefflichen Deutlichkeit, wohin wir kommen werden, wenn man jede dem Arbeiter oder dem Angestellten unbequeme Bestimmung eines Vertrags als einen Verstoß gegen die guten Sitten brandmarken will.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lohnklassen

6 und 1907.

Anlage 1.

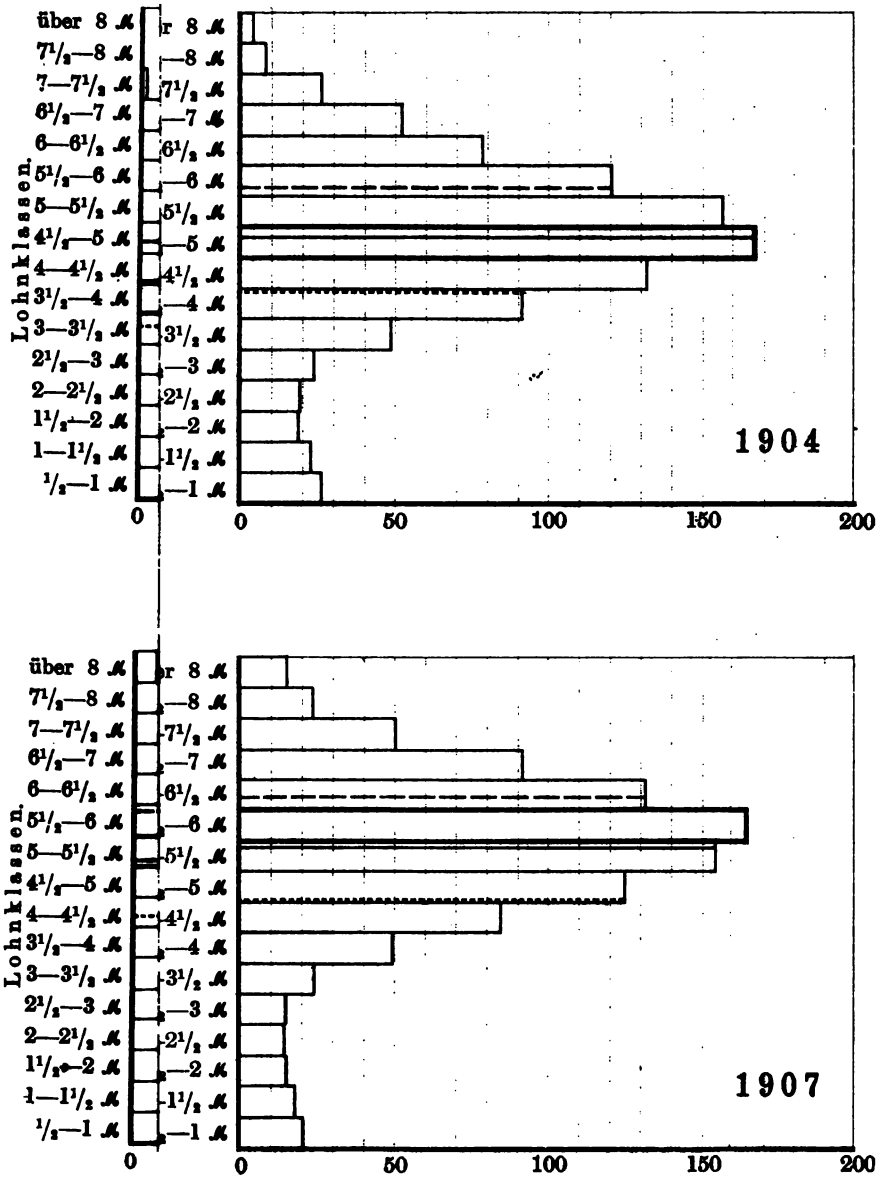

stärksten besetzte Lohnklasse veranschaulicht, ist fett umrandet.

Oberquartile (vgl. Seite 18).

Anlage 2.

Durchschnittlicher Lohn in den einzelnen Sektionen der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft.

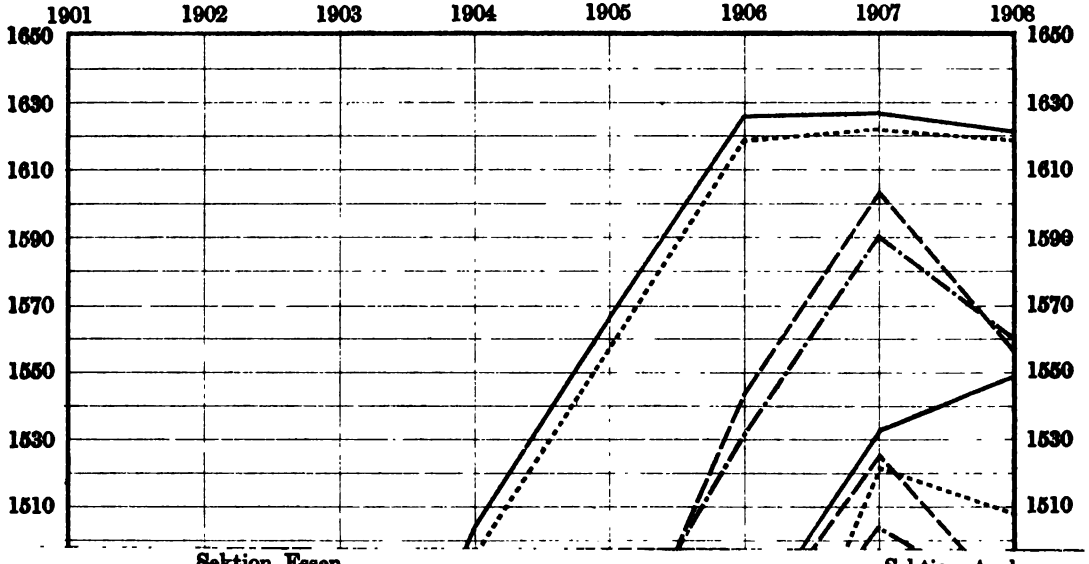

Anlage 3.

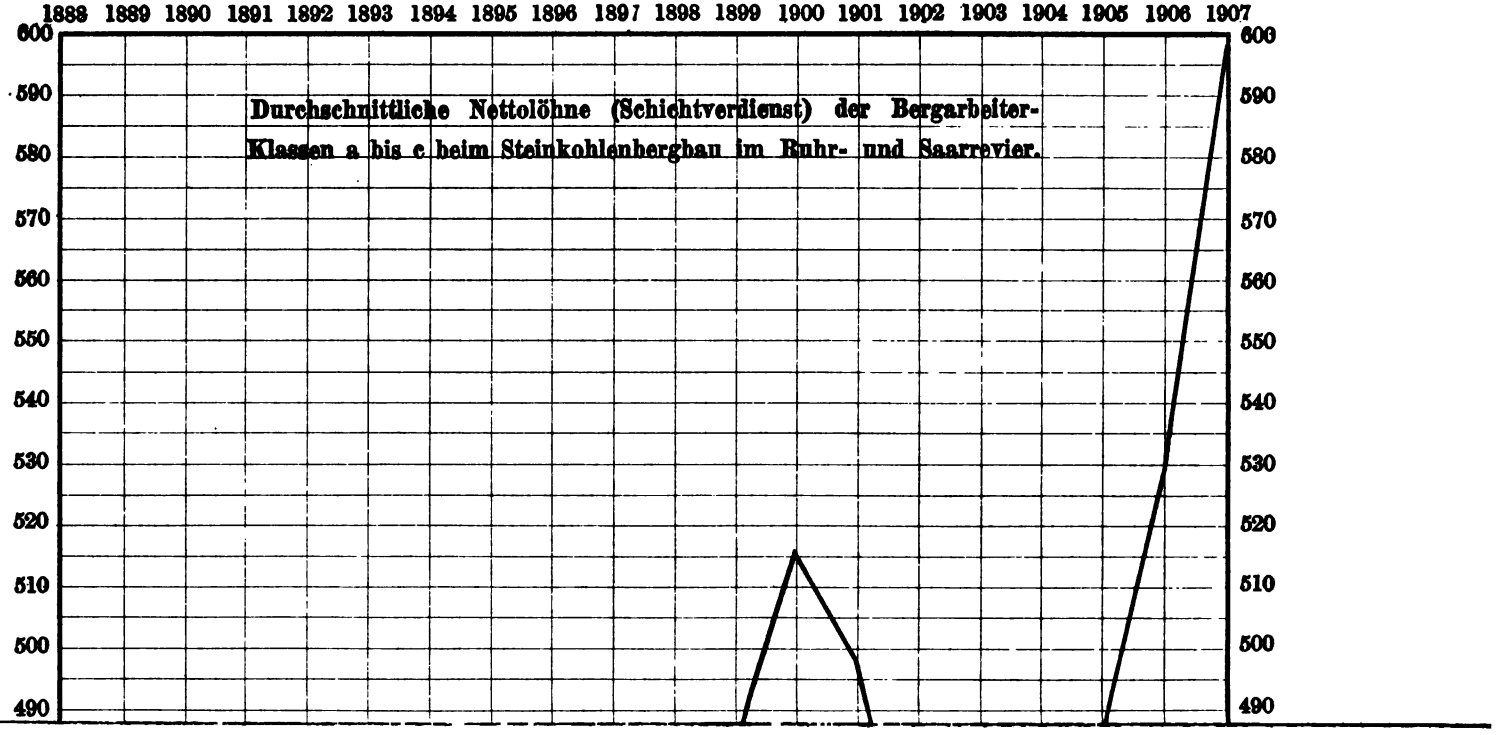
1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907
600
590
580
570
560
550
540
530
520
510
500
490
Durchschnittliche Nettolöhne (Schichtverdienst) der Bergarbeiter-Klassen a bis c beim Steinkohlenbergbau im Ruhr- und Saarrevier.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

31Oct58lw

REC'D LD
MAY 29 1959
FEB 19 1977
REC. CIR. MAR 16 77

LD 21A–50m-9,'58
(6889s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

TL 8642U

HD 7708
.G8J2
209453
Jacobsohn